Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Januar

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 1.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 15. Januar 1913.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: den Vollzug des Gebäudeversicherungsgesetzes betreffend.

Verordnung.

(Vom 31. Dezember 1912.)

Den Vollzug des Gebäudeversicherungsgesetzes betreffend.

Zum Vollzug des Gebäudeversicherungsgesetzes in seiner vom 1. Januar 1913 an geltenden Fassung — siehe Bekanntmachung vom 26. Oktober 1912 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 412) — wird unter Aufhebung der Verordnung vom 30. Dezember 1902, den Vollzug des Gebäudeversicherungsgesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1903 Seite 1), mit Wirkung vom 1. Januar 1913 ab verordnet, was folgt:

I. Organisation der Gebäudeversicherungsanstalt.

§ 1.

Verwaltungsrat.

Der nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 11. Februar 1891 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 39) aus einem Vorstand und zwei weiteren Mitgliedern bestehende Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt hat die gesamte Verwaltung der Anstalt zu besorgen.

Er untersteht unmittelbar dem Ministerium des Innern. Die Bezirksämter haben ihn in allen auf seinen Geschäftskreis bezüglichen Anordnungen zu unterstützen.

Die Geschäftsführung des Verwaltungsrats ist kollegialisch.

§ 2.

Erweiterter Verwaltungsrat.

Hinsichtlich des zur Mitwirkung in wichtigen Fällen berufenen erweiterten Verwaltungsrats sind die Bestimmungen der in § 1 erwähnten landesherrlichen Verordnung maßgebend.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 3.

Kasse der Gebäudeversicherungsanstalt.

Die Kassengeschäfte der Anstalt werden nach den für das Staatsrechnungswesen im allgemeinen bestehenden und den vom Ministerium des Innern oder vom Verwaltungsrat besonders gegebenen Vorschriften geführt.

§ 4.

Gebäudeversicherungsarchitekt.

Zur Prüfung der Einschätzungen und Schadensabschätzungen ist dem Verwaltungsrat ein technischer Beamter — Gebäudeversicherungsarchitekt — beigegeben, welcher vom Ministerium des Innern ernannt und vom Vorstand des Verwaltungsrats auf seinen Dienst eidlich verpflichtet wird.

Er ist dem Verwaltungsrat unmittelbar untergeordnet, kann von ihm bei Einzelnachprüfungen (§§ 25 und 26 des Gesetzes) und bei Nachprüfungen von Schadensabschätzungen (§ 40 des Gesetzes) als Nachprüfungsschätzer bestellt werden und hat sich auch anderen, das Interesse der Gebäudeversicherungsanstalt berührenden Aufträgen des Verwaltungsrats zu unterziehen.

II. Bestellung der Bauschätzer.

§ 5.

Bezirksbauschätzer.

Als Sachverständige zur Vornahme der Einschätzung der Gebäude für die Versicherung (§ 16 des Gesetzes) sowie der Schadensabschätzungen (§ 37 des Gesetzes) ernennt der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Bezirksamt für jeden Amtsbezirk zwei Bezirksbauschätzer nebst den erforderlichen Stellvertretern.

Bei vorhandenem Bedürfnis kann nach Anhörung des Bezirksamts der Amtsbezirk in zwei oder mehr Schätzungsbezirke eingeteilt und demgemäß die Zahl der Bezirksbauschätzer erhöht werden.

§ 6.

Erledigte Bezirksbauschätzerstellen sind vom Bezirksamt öffentlich zur Bewerbung auszuschreiben. Die Bewerbungen sind nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen über die Tauglichkeit der Bewerber, geeigneten Falls auch nach Einholung eines Gutachtens der Bezirksbauinspektion, mit einem bestimmten Antrag dem Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt vorzulegen.

Den Bewerbern aus der Zahl der geprüften Werkmeister soll in der Regel der Vorzug gegeben werden; im übrigen ist nicht allein auf den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern auch auf unbescholtenen Leumund und geordnete Vermögensverhältnisse zu sehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 7.

Die Bezirksbauschätzer und deren Stellvertreter sind vom Bezirksamt auf ihren Dienst eidlich zu verpflichten.

Sie unterstehen der dienstpolizeilichen Aufsicht des Bezirksamts und des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherungsanstalt und können von letzterem jederzeit entlassen werden.

Die Disziplinarstrafbefugnis (Artikel 11 des badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1871 Seite 431) steht dem Verwaltungsrat zu, jedoch können die Bezirksämter in leichteren Fällen gegen Bezirksbauschätzer, welche sich einer Pflichtwidrigkeit schuldig gemacht haben, Verweise und Geldstrafen bis zu 20 Mark erkennen. Von jedem derartigen Einschreiten ist dem Verwaltungsrat Anzeige zu erstatten.

§ 8.

Ortsbauschätzer.

Zu den für den Amts- oder Schätzungsbezirk bestellten zwei Bauschätzern tritt in jeder Gemeinde als dritter Sachverständiger bei der Vornahme von Einschätzungen und Schadensabschätzungen der Ortsbauschätzer hinzu.

Er wird vom Gemeinderat ernannt, untersteht dessen unmittelbarer Dienstaufsicht und kann von ihm nur mit Zustimmung des Bezirksamts entlassen werden. Im übrigen finden die Vorschriften des § 5 Absatz 2, des § 6 Absatz 2 und des § 7 entsprechende Anwendung.

Die Bezirksämter haben darüber zu wachen, daß zur Erledigung gekommene Ortsbauschätzerstellen tunlichst bald wieder besetzt werden und daß für den Fall der Verhinderung des Ortsbauschätzers ein Stellvertreter vorhanden ist.

Auf Antrag des Gemeinderats kann eine Prüfung der Bewerber durch den Gebäudeversicherungsarchitekten stattfinden; die dadurch erwachsenden Dienstreisekosten (Aufwandsentschädigung und Reisekosten) hat die Gemeinde an die Kasse der Gebäudeversicherungsanstalt zu ersetzen.

§ 9.

Dienstweisung für die Bauschätzer.

Die vom Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu erlassende Dienstweisung gibt den Bauschätzern nähere Vorschriften über die Art und Weise ihrer Dienstführung.

III. Führung der Feuerversicherungsbücher.

§ 10.

Feuerversicherungsbuch.

Das gemäß § 18 des Gesetzes in jeder Gemeinde zu führende Feuerversicherungsbuch ist auf Kosten der Gemeinde nach dem beigeschlossenen Muster, Anlage I, in doppelter Fertigung anzulegen. Anlage I.

Sämtliche Gebäude in der Gemeinde, soweit sie gemäß §§ 7 und 8 des Gesetzes versicherungspflichtig sind, sind im Feuerversicherungsbuch tunlichst nach der Reihenfolge oder auch nach der Buchstabenfolge der Straßen und nach der Reihenfolge der Hausnummern so einzutragen, daß jede Hofraite oder jedes ein zusammengehöriges Ganzes bildende Gebäudeanwesen eine besondere Seite, nach Bedarf auch mehrere solche, erhält. Die Haupt- und Nebengebäude werden mit den Bezeichnungen a, b, c u. s. w, der Versicherungssumme und den übrigen Angaben einzeln eingetragen.

Die in den Spalten 5, 6 und 9 eingetragenen einzelnen Zahlen und Summen sind zusammenzuzählen.

Haben mehrere Eigentümer an einem Gebäude oder an einer Hofraite Anteil, so ist das einem jeden zukommende Betreffnis am Gebäude und an der Versicherungssumme in Spalte 3 anzugeben.

Die Einträge müssen sich in der Bezeichnung und Beschreibung der Gebäude genau nach den Einschätzungsverzeichnissen richten. Zur Erleichterung der Einträge in die Spalten 5 und 6 des Feuerversicherungsbuchs wird der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt in die Einschätzungsverzeichnisse bei ihrer Prüfung Einträge mit römischen Ziffern machen, und zwar in der Weise, daß in Spalte 2 (Bauart) die Ziffern I: Stein, II: Steinriegel, III: Holz und in Spalte 3 (Dachbedeckung) I: feuersicher, II: Holz (Schindeln), III: Stroh, IV: Pappe und V: ohne Dach bedeuten.

Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern kann der Verwaltungsrat für einzelne Gemeinden eine andere Art der Anlage und Führung des Feuerversicherungsbuches zulassen.

§ 11.

Anlegung des Feuerversicherungsbuchs in zusammengesetzten Gemeinden und für Höfe mit abgesonderter Gemarkung.

Bei einer mehrere Orte umfassenden Gemeinde ist für jeden einzelnen Ort ein besonderer Band des Feuerversicherungsbuches anzulegen.

Dasselbe gilt für Höfe mit abgesonderter Gemarkung, welche in Beziehung auf die Führung des Feuerversicherungsbuchs einer benachbarten Gemeinde zugeteilt sind (§ 18 Absatz 2 des Gesetzes).

§ 12.

Umfang des Buches und Namensliste.

Bei der Anlegung des Feuerversicherungsbuches ist sein Umfang so zu bemessen, daß noch hinreichender Raum zum Eintrag später entstehender Gebäude übrig bleibt.

Jedem Bande ist eine die Namen der Gebäudebesitzer nach der Buchstabenfolge enthaltende Liste, in welcher auf die betreffende Seite des Buches verwiesen ist, beizugeben.

§ 13.

Übereinstimmung der beiden Fertigungen.

Beide Fertigungen des Feuerversicherungsbuches müssen vollständig übereinstimmen. Der Bürgermeister und der Ratschreiber haben dies auf dem ersten Blatt eines jeden Bandes unter ausdrücklicher Angabe der Seitenzahl und unter Beidrückung des Gemeindesiegels zu beurkunden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 14.

Einband und Aufbewahrung der Bücher.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen angelegten Feuerversicherungsbücher sind auf Kosten der Gemeinde mit einem Einband versehen zu lassen.

Alsdann ist die eine Fertigung in der Gemeindekanzlei aufzubewahren und einschließlich der Liste (§ 12 Absatz 2) durch den Ratschreiber unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Gemeinderats fortzuführen, die zweite ist an das Bezirksamt zur Fortführung abzugeben.

§ 15.

Berichtigung von Einträgen.

Radierungen sind im Feuerversicherungsbuche nicht zulässig; muß ein Eintrag berichtigt werden, so ist sein fehlerhafter Teil zu durchstreichen und die Berichtigung zu beglaubigen. Auch Einschaltungen bedürfen der Beglaubigung.

§ 16.

Eintrag von Zugängen und Abgängen.

Bei jedem Eintrag einer neuen Einschätzung ist in Spalte 4 der Tag zu bezeichnen, mit welchem die Wirkung der Einschätzung nach den §§ 19, 23, 25, 26 und 27 des Gesetzes in Kraft tritt.

Kommen Gebäude in Abgang, so sind nur die Einträge in den Spalten 4, 5, 6 und 9 abzuschreiben, während bei einem Zugang alle Spalten auszufüllen sind.

§ 17.

Eigentumswechsel.

Tritt bei versicherten Gebäuden eine Änderung im Eigentum ein, so ist sofort nach dem Eintrag zum Grundbuch auch der entsprechende Eintrag zum Feuerversicherungsbuch zu machen und dem Bezirksamt hiervon zu gleichem Zwecke Nachricht zu geben.

Der grundbuchamtliche Hilfsbeamte — bei den Gemeindegrundbuchämtern und denjenigen staatlichen Grundbuchämtern, bei denen ein Hilfsbeamter nicht vorhanden ist, der Grundbuchbeamte selbst — hat dem Gemeinderat die zur Erfüllung der Vorschrift in Absatz 1 erforderlichen Mitteilungen zu machen.

§ 18.

Überwachung durch die Bezirksämter.

Die Bezirksämter haben darüber zu wachen, daß die Feuerversicherungsbücher vorschriftsmäßig angelegt und geführt werden. Sie können die zur Beseitigung von Mißständen erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere auch die Gemeinden dazu anhalten, an Stelle unübersichtlich gewordener Bücher neue anzulegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. Aufnahme zur Versicherung.

A. Regelmäßige Einschätzungen.

§ 19.

Aufforderung zur Anzeigeerstattung.

Alljährlich zu Beginn des Monats Oktober erläßt der Gemeinderat eine auf ortsübliche Weise bekannt zu machende Aufforderung zur Erstattung der in § 21 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen.

§ 20.

Verzeichnis der einzuschätzenden Gebäude.

Bei der Aufstellung des für die Bauschätzer bestimmten Verzeichnisses der während des Jahres neu errichteten, abgängig gewordenen oder in ihrem Versicherungswert veränderten Gebäude (§ 22 des Gesetzes) hat sich der Gemeinderat durch Benehmen mit der Ortsbaukommission und sonstige geeignete Erhebungen, bei denen in Städten mit staatlicher Ortspolizei das Bezirksamt mitzuwirken hat, darüber zu verlässigen, ob alle in Betracht kommenden Gebäude richtig angemeldet sind, und verneinenden Falls für die Aufnahme der nicht angemeldeten Gebäude in das Verzeichnis Sorge zu tragen. Die säumigen Gebäudeeigentümer sind vom Bürgermeister unverzüglich dem Bezirksamt zur Anzeige zu bringen.

Der Gemeinderat hat das Verzeichnis in doppelter Fertigung aufzustellen und die eine Fertigung spätestens am 1. November den Bezirksbauschätzern mitzuteilen, die andere dem Ortsbauschätzer zur Einsicht zu übergeben und nach Rückempfang von diesem zur Registratur zu nehmen.

§ 21.

Fehlanzeigen.

Sind in einer Gemeinde im Laufe des Jahres keine Neubauten, Wertserhöhungen oder Wertsverminderungen im Sinne des § 21 des Gesetzes vorgekommen, so hat der Gemeinderat hiervon innerhalb der in § 20 Absatz 2 dieser Verordnung gesetzten Frist den Bezirksbauschätzern Mitteilung zu machen.

§ 22.

Reiseplan der Bauschätzer.

Die Bezirksbauschätzer haben dem Bezirksamt alsbald nach Empfang des Verzeichnisses zu berichten, ob sie die erforderlichen Einschätzungen spätestens bis zum 31. Dezember bewirken können und in welcher Reihenfolge die einzelnen Orte aufgesucht werden sollen.

Können die Bauschätzer die Einschätzungen innerhalb der oben bezeichneten Frist nicht erledigen, so hat das Bezirksamt unverweilt Anzeige an den Verwaltungsrat der Gebäude-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

versicherungsanstalt mit einem Vorschlag wegen Bestellung einer zweiten Schätzungskommission zu machen.

Im übrigen hat das Bezirksamt mit tunlichster Beschleunigung den Reiseplan der Bauschätzer zu prüfen und, wenn Bedenken dagegen nicht obwalten, ihn gutzuheißen, andernfalls die Änderung desselben zu bewirken. Eine Abschrift des genehmigten Reiseplans ist dem Verwaltungsrat vorzulegen, welchem auch willkürliche Abweichungen vom Reiseplan und ungerechtfertigte Verzögerungen des Einschätzungsgeschäfts zur Kenntnis zu bringen sind.

§ 23.

Beginn der Einschätzung.

Nach der Genehmigung des Reiseplans haben die Bauschätzer sofort mit dem Einschätzungsgeschäft zu beginnen.

Von dem bevorstehenden Eintreffen in einer Gemeinde ist rechtzeitig dem Bürgermeister Nachricht zu geben, damit dieser den Ortsbauschätzer und den Ratschreiber entsprechend verständigen und die Gebäudeeigentümer durch ortsübliche Bekanntmachung darauf aufmerksam machen kann. Bei abgesonderten Gemarkungen ist diese Nachricht dem Stabhalter und, wo ein solcher nicht bestellt ist, dem Eigentümer zugehen zu lassen.

§ 24.

Vornahme der Einschätzungen; Einschätzungsverzeichnisse.

Die Einschätzungen sind nach Maßgabe der hierfür bestehenden Dienstweisung (§ 9) vorzunehmen.

Mit dem Gebäude sind alle seine wesentlichen Bestandteile einzuschätzen, zu welchen auch die innerhalb des Gebäudes befindlichen Röhren für Gasbeleuchtung, Wasserzuleitung und Wasserableitung, Leitungen für elektrisches Licht — mit Ausschluß der Beleuchtungskörper — und für elektrische Klingelwerke, Zentralheizungen, ferner die mit dem Gebäude festverbundenen Öfen, Herde und Waschkessel, die Fensterläden und Zugjalousien sowie Blitzableitungen zu rechnen sind. Bewegliche Öfen, Herde und Waschkessel sind dann mit einzuschätzen, wenn sie dem Hauseigentümer gehören; das gleiche gilt für Vorfenster.

Das Ergebnis einer jeden Einschätzung ist von den Bauschätzern in ein Verzeichnis nach beigeschlossenem Muster, Anlage II, einzutragen. Anlage II.

Die Gemeinde ist verpflichtet, den Bauschätzern die Vordrucke zu den Einschätzungsverzeichnissen sowie die sonst erforderlichen Schreibmaterialien, ferner ein nach Bedarf geheiztes und beleuchtetes Zimmer für die Fertigung der schriftlichen Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter steht für die Mitwirkung beim Einschätzungsgeschäft (§ 16 Absatz 3 des Gesetzes) ein Gebührenanspruch an die Gebäudeversicherungsanstalt nicht zu.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 25.

Abgangsnachweis.

Sind Versicherungssummen von abgebrochenen, abgebrannten oder sonst zerstörten Gebäuden gemäß § 20 Absatz 3 des Gesetzes abzuschreiben, so haben die Bauschätzer hierüber eine besondere Nachweisung nach beigeschlossenem Muster, Anlage III, zu fertigen.

Anlage III.

§ 26.

Eröffnung des Einschätzungsergebnisses an den Gebäudeeigentümer; Vorlage der Einschätzungsverzeichnisse an das Bezirksamt.

Der Bürgermeister eröffnet ohne Verzug das Ergebnis der Einschätzung dem Gebäudeeigentümer oder seinem bevollmächtigten Vertreter unter Belehrung über die Zulässigkeit der Nachprüfung gegen urkundliche Bescheinigung auf der vierten Seite des Einschätzungsverzeichnisses. Ist der Eigentümer mit der Schätzung zufrieden, so ist dies auf derselben Seite in nachstehender Form zu beurkunden: „Unterzeichneter erkennt vorstehende Schätzung als richtig an." Der Bürgermeister legt die mit dieser Beurkundung versehenen Verzeichnisse unter Anschluß des von den Bauschätzern gefertigten Verzeichnisses der Baupreise und Arbeitslöhne mit tunlichster Beschleunigung dem Bezirksamt zur weiteren Amtshandlung (§ 28) vor.

Leistet der Gebäudeeigentümer oder sein bevollmächtigter Vertreter der Ladung vor den Bürgermeister zur Entgegennahme der Eröffnung nicht Folge, oder ist ein bevollmächtigter Vertreter für den abwesenden Gebäudeeigentümer nicht zur Stelle, so ist dem Gebäudeeigentümer Abschrift des Einschätzungsverzeichnisses mit schriftlicher Belehrung über die Zulässigkeit der Nachprüfung gegen Schein zuzustellen.

Die Eröffnung des Ergebnisses der Einschätzung an den Gebäudeeigentümer hat auch dann zu erfolgen, wenn der ortsübliche Bauwert den Betrag von 100 Mark nicht erreicht oder wenn sich eine Erhöhung der Versicherungssumme nicht ergeben hat.

§ 27.

Abwarten des Umlaufs der Nachprüfungsfrist.

Gibt der Gebäudeeigentümer auf die mündliche Eröffnung eine bestimmte Erklärung nicht ab oder ist die Eröffnung auf schriftlichem Wege erfolgt, so ist zunächst der Ablauf der vierzehntägigen Nachprüfungsfrist abzuwarten. Wird innerhalb derselben ein Nachprüfungsantrag nicht gestellt, so ist dies auf der vierten Seite des Verzeichnisses zu vermerken und letzteres sodann alsbald dem Bezirksamt zur weiteren Amtshandlung (§ 28) vorzulegen.

§ 28.

Prüfung der Einschätzungsverzeichnisse durch das Bezirksamt und den Verwaltungsrat.

Das Bezirksamt hat die vom Bürgermeisteramt (§§ 26 und 27) eingekommenen Verzeichnisse zunächst einer formellen Prüfung zu unterziehen und sie nach der Durchsicht unter

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beifügung etwaiger Bemerkungen mit tunlichster Beschleunigung dem Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt vorzulegen.

Letzterer prüft ebenfalls die Verzeichnisse. Findet er dabei Fehler, welche auf Irrtümer oder Versehen seitens der Bauschätzer zurückzuführen sind, so kann er die Bauschätzer durch Vermittelung des Bezirksamts unter geeigneter Belehrung zur Richtigstellung der betreffenden Verzeichnisse veranlassen. Falls sich die Versicherungssumme dadurch ändert, ist dem Gebäudeeigentümer nochmals Gelegenheit zur Äußerung und Beantragung der Nachprüfung (§§ 26 und 27) zu geben.

§ 29.

Rückgabe der Verzeichnisse durch den Verwaltungsrat und das Bezirksamt an den Gemeinderat; Eintrag in das Feuerversicherungsbuch.

Findet der Verwaltungsrat bei Prüfung der Verzeichnisse nichts zu erinnern oder sind etwaige Anstände nach Maßgabe des § 28 Absatz 2 behoben, so versieht er die Verzeichnisse mit dem Vermerk: „Vorstehende Schätzung wird als richtig anerkannt" sowie mit Datum und Unterschrift oder Siegel und sendet sie an das Bezirksamt zurück.

Das Bezirksamt macht unter genauer Beachtung der Bestimmung in § 16 Absatz 1 den vorgeschriebenen Eintrag in das Feuerversicherungsbuch und gibt die Einschätzungsverzeichnisse zu gleichem Zweck an den Gemeinderat weiter.

Der Gemeinderat hat die Einschätzungsverzeichnisse auf der rechten oberen Ecke der ersten Seite mit der Bezeichnung der Seite des Feuerversicherungsbuchs, auf welcher sich der Eintrag befindet, zu versehen und sie sodann nach der Reihenfolge dieser Seitenzahlen geheftet als Beilagen zum Feuerversicherungsbuch aufzubewahren. Die Einschätzungsverzeichnisse dürfen nicht gebunden werden. Der Verwaltungsrat kann eine andere Art der Aufbewahrung zulassen.

§ 30.

Einzelnachprüfung.

Verlangt der Gebäudeeigentümer auf Eröffnung des Ergebnisses der Einschätzung (§ 26) sofort oder innerhalb der Nachprüfungsfrist (§ 27) eine Nachprüfungsschätzung (Einzelnachprüfung, § 25 des Gesetzes), so hat der Bürgermeister, wenn der Antrag schriftlich eingereicht ist, auf ihm den Tag des Einlaufs zu beurkunden, andernfalls hierüber eine besondere Niederschrift zu fertigen. Alsdann ist der Eigentümer zur Bezeichnung des von ihm zu ernennenden Sachverständigen (Nachprüfungsschätzers) zu veranlassen; wird diese Ernennung vom Eigentümer verweigert oder geht innerhalb der gesetzten Frist eine Erklärung nicht ein, so hat sie durch das Bezirksamt zu erfolgen (§ 25 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes). Unter Beischluß des Einschätzungsverzeichnisses und der sonst in der Sache erwachsenen Aktenstücke ist hierauf dem Bezirksamt Vorlage zu erstatten.

Das Bezirksamt ersucht den Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt unter Mitteilung der Akten um Benennung des von ihm zu bestellenden Nachprüfungsschätzers und ernennt selbst den dritten Nachprüfungsschätzer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Werden Bezirksbauschätzer oder Ortsbauschätzer als Nachprüfungsschätzer bestellt, so bedarf es ihrer nochmaligen eidlichen Verpflichtung nicht; das gleiche gilt für den Gebäudeversicherungsarchitekten.

Die Tagfahrt zur Vornahme der Nachprüfungsschätzung wird vom Bezirksamt bestimmt, welches sich in dem Falle, daß der Gebäudeversicherungsarchitekt zu den Nachprüfungsschätzern gehört, mit diesem vorher ins Benehmen zu setzen und seine Wünsche hinsichtlich der Festsetzung der Tagfahrt tunlichst zu berücksichtigen hat.

Das Bezirksamt erläßt auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfungsschätzung — auch über den Kostenpunkt (§ 28 des Gesetzes) — ein Erkenntnis, eröffnet dieses dem Gebäudeeigentümer, macht unter Beachtung des § 16 Absatz 1 Eintrag in das Feuerversicherungsbuch und gibt dem Gemeinderat zum gleichen Zwecke, ferner dem Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt — diesem unter Vorlage der erwachsenen Akten — von dem Erkenntnis Nachricht.

Dem Verwaltungsrat steht die Befugnis zu, das Bezirksamt auf etwaige Irrtümer und Verstöße zur Berichtigung des Erkenntnisses hinzuweisen.

Wenn der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt die Nachprüfungsschätzung begehrt oder wenn das Bezirksamt gemäß § 26 des Gesetzes eine Nachprüfung anordnet, so finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

B. Einschätzungen mit augenblicklicher Wirkung.

§ 31.

Einschätzung mit augenblicklicher Wirkung.

Verlangt der Eigentümer eines neu errichteten, vergrößerten oder verbesserten Gebäudes die Aufnahme zur Versicherung mit augenblicklicher Wirkung (§ 23 des Gesetzes), so hat der Bürgermeister, wenn der Antrag schriftlich eingereicht ist, auf ihm den Tag des Einlaufs zu beurkunden, andernfalls den Antrag niederschriftlich aufzunehmen, in beiden Fällen aber den Bauschätzern Auftrag zur sofortigen Vornahme der Einschätzung zu erteilen.

Im übrigen finden die Vorschriften des § 23 Absatz 2, der §§ 24, 26 bis 30 entsprechende Anwendung.

§ 32.

Abschätzung mit augenblicklicher Wirkung bei Wertsverminderung.

Auf Einkunft einer Anzeige gemäß § 21 Absatz 3 des Gesetzes hat der Gemeinderat unverzüglich die vorläufige Abschätzung durch den Ortsbauschätzer anzuordnen, deren Ergebnis dem Gebäudeeigentümer zu eröffnen, sowie im Feuerversicherungsbuch (Spalte 10) vorzumerken und dem Bezirksamt zur gleichen Vormerkung Vorlage zu machen.

Das gleiche hat hinsichtlich der bei der letzten Feuerschau als baufällig befundenen Gebäude zu geschehen, insoweit bei diesen die Voraussetzung des § 21 Absatz 3 des Gesetzes zutrifft.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wird eine Nachprüfung des Ergebnisses der Abschätzung beantragt, so finden die Bestimmungen in § 30 entsprechende Anwendung.

C. Allgemeine Nachprüfungen.

§ 33.

Anordnung von allgemeinen Nachprüfungen.

Die Vornahme einer allgemeinen Nachprüfung sämtlicher Einschätzungen in einer Gemeinde soll stattfinden, wenn die Baupreise seit den früheren Schätzungen sich derart erhöht oder vermindert haben, daß sie zu den im Feuerversicherungsbuch eingetragenen Neubaukosten offenbar nicht mehr im richtigen Verhältnis stehen.

Die Gemeinderäte haben dahin gehende Anträge mit den erforderlichen Nachweisen über die früheren und nunmehrigen Baupreise dem Bezirksamt zur Weiterleitung an den Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt vorzulegen.

Die Bezirksämter haben, wenn sie nach ihren Wahrnehmungen die Voraussetzungen zur Vornahme einer allgemeinen Nachprüfung (Absatz 1) als gegeben erachten, von sich aus das Recht und die Pflicht, eine allgemeine Nachprüfung zu beantragen. Der Verwaltungsrat kann aus denselben Gründen nach Anhörung des Gemeinderats und Bezirksamts eine allgemeine Nachprüfung auch ohne Antrag anordnen.

§ 34.

Einschätzungskommission; Beginn und Vornahme der Einschätzungen.

Bei Auswahl der in die Einschätzungskommission für eine allgemeine Nachprüfung zu berufenden Sachverständigen ist darauf zu sehen, daß diese den an die Bauschätzer zu stellenden Anforderungen (§ 6) entsprechen; der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt und das Bezirksamt werden in erster Reihe besonders erprobte Bezirksbauschätzer in die Kommission berufen. Der Umstand, daß ein Bauschätzer früher bei der Einschätzung einzelner der zur allgemeinen Nachprüfung gelangenden Gebäude mitgewirkt hat, schließt ihn von letzterer nicht aus.

Der Obmann der Kommission hat den Tag des Beginns und der Beendigung der Nachprüfungsschätzungen dem Bezirksamt sowie dem Gemeinderat und dem Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt anzuzeigen.

Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 7 und 24 bis 30 mit der Maßgabe Anwendung, daß Bezirksbauschätzer und Ortsbauschätzer, welche in die Kommission berufen werden, nicht nochmals zu beeidigen sind.

D. Kosten der Einschätzungen.

§ 35.

Gebühren der Bauschätzer.

Die Bezirksbauschätzer und die Ortsbauschätzer erhalten für ihre Dienstverrichtungen Tagesgebühren, und zwar:

a. in den Städten Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim und Pforzheim solche von 10 Mark,

b. in den anderen Städten von mindestens 10 000 Einwohnern solche von 9 Mark,

c. in den übrigen Gemeinden des Landes solche von 8 Mark.

Wird die Dienstverrichtung in einer Entfernung von mehr als 4 Kilometer von dem ständigen Geschäftslokal, in Ermangelung eines solchen, von der Wohnung des Schätzers vorgenommen, so erhöhen sich die vorbezeichneten Gebühren zu a auf 12 Mark, zu b auf 11 Mark, zu c auf 10 Mark. Die Entfernung wird nach den amtlichen Entfernungskarten bemessen.

Bei einem Zeitaufwand von 5 Stunden und weniger wird die Hälfte, bei einem solchen von mehr als 5 Stunden die ganze Tagesgebühr gerechnet. Für einen und denselben Kalendertag darf im ganzen nicht mehr als eine Tagesgebühr angefordert werden.

Neben den Tagesgebühren haben die Schätzer in den Fällen des zweiten Absatzes noch Ganggebühren im Betrage von je 5 Pfennig für jedes volle Kilometer des zurückgelegten Weges — Hinweg und Rückweg zusammengerechnet — anzusprechen. Bei Benützung der Eisenbahn oder eines Bodensee-Dampfboots tritt an Stelle der Ganggebühren Ersatz der Fahrkosten in III. Klasse der Eisenbahn oder in II. Klasse des Dampfboots. Muß aus besonders dringenden Gründen ein Fuhrwerk benützt werden, so kann der Verwaltungsrat an Stelle der Ganggebühren den Ersatz der dadurch entstandenen Kosten bewilligen.

Die Gemeinden sind ermächtigt, wenn es ohne Nachteil für den Dienst geschehen kann, Ortsbauschätzer auch gegen geringere Gebühren anzustellen, jedoch darf dabei eine Gebühr von weniger als 5 Mark für den Tag bei Dienstverrichtungen innerhalb des Wohnorts und von weniger als 8 Mark für den Tag bei auswärtigen Dienstverrichtungen (Absatz 2) nicht bedungen werden. Von jeder derartigen Regelung ist dem Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt durch Vermittelung des Bezirksamts Nachricht zu geben.

§ 36.

Gebühren der Sachverständigen (Nachprüfungsschätzer).

Die Bestimmungen des § 35 finden auch Anwendung auf die gemäß den §§ 25 und 26 des Gesetzes bestellten Sachverständigen (Nachprüfungsschätzer), jedoch können diesen, wo es angezeigt erscheint, vom Verwaltungsrat auch höhere Gebühren bewilligt werden.

Die Festsetzung der Gebühren der gemäß § 27 des Gesetzes aufzustellenden Sachverständigen bleibt, soweit diese Gebühren von der Anstalt zu tragen sind, dem Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt überlassen. Hinsichtlich des von der Gemeinde zu ernennenden Sachverständigen findet die Bestimmung in § 35 Absatz 5 sinngemäß Anwendung.

Dem Gebäudeversicherungsarchitekten steht für seine Dienstverrichtungen als Mitglied einer Nachprüfungskommission das geordnete Tagegeld und der Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe der für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen zu.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 37.

Einreichung der Forderungszettel und Auszahlung sowie Rückerhebung der Gebühren.

Die Bauschätzer und die Nachprüfungsschätzer haben alsbald nach Beendigung des Geschäfts — bei allgemeinen Nachprüfungen in angemessenen Zeitabschnitten — ihre Gebührenverzeichnisse (Forderungszettel) dem Bürgermeister vorzulegen.

Die Aufstellung der Forderungszettel hat nach dem in der Dienstweisung vorgeschriebenen Muster zu geschehen. Jeder Schätzer hat einen besonderen Forderungszettel einzureichen.

Der Bürgermeister prüft die Forderungszettel hinsichtlich der darin enthaltenen Angaben über die vorgenommenen Geschäftsverrichtungen und legt sie mit Beurkundung dem Bezirksamt vor, daß ihm keine Tatsachen bekannt sind, welche Anlaß geben, die Richtigkeit der von dem Schätzer gemachten Angaben in Zweifel zu ziehen. Das Bezirksamt hat eine formelle Prüfung vorzunehmen und nach Herbeiführung einer etwa erforderlichen Berichtigung die Forderungszettel dem Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt einzusenden.

Die Mitglieder der gemäß § 27 des Gesetzes bestellten Nachprüfungskommissionen haben ihre Gebührenverzeichnisse nach Beisetzung der bürgermeisteramtlichen Beurkundung unmittelbar dem Verwaltungsrat vorzulegen.

Der Verwaltungsrat versieht die von ihm geprüften Forderungszettel mit einem entsprechenden Vermerk und mit einer Kontrollnummer sowie mit einer Angabe darüber, wer zum Ersatz der Gebühren verpflichtet ist, und sendet sie sodann an das Bezirksamt zurück.

Der Verwaltungsrat führt über die von ihm geprüften Forderungszettel ein fortlaufendes Verzeichnis, welches die Kontrollnummern (Absatz 4) und den an jeder zugehörigen Forderung von ihm zu zahlenden Teilbetrag enthält, und entrichtet am Schluß jedes Monats den Gesamtbetrag unter Anschluß eines als Gegenschein dienenden Verzeichnisses der Teilbeträge an das Finanzamt Karlsruhe.

Das Bezirksamt stellt die Forderungszettel des Ortsbauschätzers für die regelmäßige Einschätzung (§ 22 des Gesetzes) und des von der Gemeinde ernannten Sachverständigen für die allgemeine Nachprüfung (§ 27 des Gesetzes) dem Gemeinderat zur Zahlungsanweisung auf die Gemeindekasse zu und weist im übrigen die Gebühren auf die Steuereinnehmerei am Wohnort des Bezugsberechtigten an, indem es gleichzeitig für die Rückerhebung von dem für die Kostenhälfte ersatzpflichtigen Eigentümer (§ 28 Buchstabe b des Gesetzes) durch Aufnahme in das Geschäftstagebuch Sorge trägt.

V. Verfahren in Brand- und Explosionsfällen.

A. Maßnahmen beim Ausbruch eines Brandes.

§ 38.

Maßnahmen bei Beginn und während eines Brandes.

Beim Ausbruch eines Brandes hat der Bürgermeister die nötigen Lösch-, Rettungs- und Bergungsarbeiten anzuordnen und der nächsten Gendarmeriestation, dem zuständigen Bezirks-

ratsmitglied sowie dem Bezirksamt schleunigst (durch Fernsprecher, Telegramm) Nachricht zu geben, letzterem unter Beifügung einer kurzen Mitteilung über die Ausdehnung und drohende Gefahr des Feuers und die etwa nötige auswärtige Hilfe.

Nach Ankunft des Bezirksbeamten geht die Leitung an diesen über, wenn nicht bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften über die Brandleitung anderes bestimmen. Im Falle der Abwesenheit des Bezirksbeamten vertritt ihn der zuständige Bezirksrat.

Der Bezirksbeamte, der Bezirksrat, der Bürgermeister und die Polizeibediensteten haben darüber zu wachen, daß während des Brandes keine unnötigen Beschädigungen oder Zerstörungen an den vom Feuer ergriffenen oder bedrohten Anwesen (§ 36 Absatz 4 des Gesetzes) und keine Verschleppungen geretteter Gegenstände und Baustoffe stattfinden, auch daß eigenmächtige Veränderungen an der Brandstätte vor der Abschätzungstagfahrt nicht vorgenommen werden. Inwieweit aus sicherheitspolizeilichen Gründen oder zur Erkennbarmachung des Umfanges des Schadens Abbruchs- und Aufräumungsarbeiten vorzunehmen sind (§ 38 Absatz 1 des Gesetzes), bestimmt das Bezirksamt, in dessen Abwesenheit der Bürgermeister.

In den Städten mit staatlicher Ortspolizei werden die entsprechenden Maßnahmen an Stelle des Bürgermeisters vom Bezirksamt getroffen.

Diese Vorschriften finden bei einer Explosion sinngemäß Anwendung.

B. Festsetzung der Entschädigung.

§ 39.

Amtlicher Augenschein und Schadensabschätzung.

Die Tagfahrt zur Vornahme der Schadensabschätzung wird vom Bezirksamt festgesetzt. Findet ein amtlicher Augenschein auf der Brandstätte statt, so ist die Schadensabschätzung tunlichst mit diesem zu verbinden.

Im Falle des § 37 Absatz 2 des Gesetzes bleibt die Festsetzung der Tagfahrt dem mit der Abschätzung beauftragten Bauschätzer überlassen.

Von der Tagfahrt ist der Bürgermeister zur eigenen Kenntnis und Eröffnung an die Beschädigten zu benachrichtigen.

Bei Brand- oder Explosionsfällen von großer Ausdehnung oder besonders bedeutender Schadenswirkung ist außerdem der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt drahtlich von der Festsetzung der Tagfahrt zu verständigen; die dadurch entstehenden Telegramm- oder Fernsprechgebühren sind zur Rückerhebung von der Gebäudeversicherungsanstalt in das Geschäftstagebuch aufzunehmen.

§ 40.

Bericht über die Verhältnisse der Beschädigten.

Der Bürgermeister hat spätestens in der Tagfahrt dem Bezirksamt einen Bericht darüber vorzulegen, ob Forderungen gegen die Eigentümer der zerstörten oder in erheblicherem Maße beschädigten Gebäude betrieben werden, ob ihre Fahrnisse versichert sind und in welchem Be-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

trage, ob eines der Gebäude etwa zum Abbruch bestimmt war oder eine erhebliche Wertsverminderung erlitten hatte oder eine andere Einrichtung erhalten sollte.

Zugleich hat der Bürgermeister dem Bezirksamt auf Grund genommener Einsicht in das Grundbuch oder sonstiger zuverlässiger Erhebungen beim Grundbuchamt schriftlich zu berichten, wer Eigentumsrechte an den in Betracht kommenden Gebäuden besitzt und welche Lasten in der zweiten und dritten Abteilung des Grundbuchs darauf eingetragen sind. Für die Erhebungen beim Grundbuchamt dürfen dem Bezirksamt oder der Gebäudeversicherungsanstalt Kosten oder Gebühren nicht angefordert werden (§ 64 Absatz 2 des Gesetzes).

Findet ein amtlicher Augenschein nicht statt oder ist aus sonstigen Gründen die Einhaltung dieser Vorschriften nicht möglich, so sind die Beurkundungen tunlichst bald dem Bezirksamt einzusenden.

In Städten mit staatlicher Ortspolizei hat das Bezirksamt die Erhebungen im Sinne des Absatzes 1 durch Polizeiorgane zu pflegen.

§ 41.

Schadensabschätzung.

Die Bauschätzer haben die Schadensabschätzung nach Maßgabe des Gesetzes und der Dienstweisung vorzunehmen und das Ergebnis in ein Schadensverzeichnis nach beigeschlossenem Muster, Anlage IV, einzutragen. Die erforderlichen Vordrucke erhalten die Bauschätzer von der Gebäudeversicherungsanstalt. Anlage IV.

§ 42.

Schaden durch Löschmaßregeln.

Ist ein Schaden im Sinne des § 31 des Gesetzes entstanden, so hat das Bezirksamt zu bestimmen, durch welche Sachverständige er abzuschätzen ist. Bei Beschädigungen von Hof- und Garteneinfassungen, Brunnen und dergleichen sind in der Regel die Bauschätzer auch mit dieser Abschätzung zu betrauen, bei Beschädigung von Bäumen, Garten- und Feldgewächsen ortsanwesende Mitglieder des Gemeinderats oder sonstige geeignete Persönlichkeiten. Das Ergebnis dieser Abschätzungen ist in besonderer, von den Schätzern zu unterzeichnender Urkunde niederzulegen und den Beteiligten unter Hinweis auf § 31 Absatz 2 des Gesetzes zu eröffnen.

§ 43.

Niederschrift über den amtlichen Augenschein und die Schadensabschätzung.

Über die Vornahme des amtlichen Augenscheins und der Schadensabschätzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in welcher — und zwar tunlichst an der Hand beigegebener Planskizzen — Lage und Zustand der Brandstätte zu schildern sind. In der Tagfahrt ist festzustellen und in der Niederschrift ausdrücklich zu beurkunden, ob eine Wertsverminderung (§ 21 Absatz 2 und 3 des Gesetzes), eine unerlaubte Veränderung der Brandstätte (§ 38 des Gesetzes) oder ein Fall des § 34 des Gesetzes vorliegt oder nicht. Bezüglich des Ergebnisses

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der Schadensabschätzung kann in der Niederschrift auf die Schadensverzeichnisse und die in § 42 erwähnte Schätzungsurkunde Bezug genommen werden.

§ 44.

Polizeiliche Untersuchung.

Auch über die polizeiliche Untersuchung ist eine Niederschrift zu fertigen, wenn und soweit sie vom Bezirksamt an Ort und Stelle geführt wird; im übrigen ist in der Regel die Gendarmerie oder Schutzmannschaft mit der Vornahme der erforderlichen Erhebungen zu beauftragen; auch kann der mit der Vornahme der Schadensabschätzung beauftragte Bauschätzer veranlaßt werden, sich auf Grund seiner Wahrnehmungen an Ort und Stelle über die mutmaßliche Entstehungsursache zu äußern.

Ergibt sich bei der polizeilichen Untersuchung der Verdacht einer Brandstiftung, so sind die hierüber erwachsenen Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft unverzüglich zur Einsicht mitzuteilen. Wenn schon vor der Eröffnung der polizeilichen Untersuchung gerichtliche Untersuchung oder ein Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet worden ist, hat sich die polizeiliche Untersuchung auf Feststellungen über die Ausbreitung des Feuers und den Gang der Löschmaßregeln zu beschränken.

§ 45.

Anlegung der Akten.

Die Akten über die Schadensabschätzung und die polizeiliche Untersuchung sind getrennt anzulegen; zu den ersteren sind beglaubigte Auszüge aus dem Feuerversicherungsbuch für die in Betracht kommenden Gebäude zu nehmen.

§ 46.

Eröffnung des Ergebnisses der Schadensabschätzung; Vorlage der Schadensverzeichnisse mit den Akten und der Zählkarte an den Verwaltungsrat.

Das Ergebnis der Schadensabschätzung ist dem Eigentümer oder seinem bevollmächtigten Vertreter unter Belehrung über die Zulässigkeit der Nachprüfung sofort an Ort und Stelle durch das Bezirksamt oder, wenn dies nicht tunlich ist, möglichst bald durch den Bürgermeister, in Städten mit staatlicher Ortspolizei durch das Bezirksamt urkundlich zu eröffnen. Leistet der Gebäudeeigentümer oder sein bevollmächtigter Vertreter der Ladung zur Entgegennahme der Eröffnung nicht Folge oder ist ein bevollmächtigter Vertreter für den abwesenden Gebäudeeigentümer nicht zur Stelle, so ist dem Gebäudeeigentümer das Ergebnis der Schadensabschätzung, unter schriftlicher Belehrung über die Zulässigkeit der Nachprüfung, gegen Schein zuzustellen.

Erklären sich die Beteiligten mit dem Ergebnis zufrieden, so ist dies auf der vierten Seite des Verzeichnisses zu beurkunden. Wird Nachprüfung beantragt oder Bedenkzeit bis zum Ablauf der Nachprüfungsfrist vorbehalten, so ist dies gleichfalls auf der vierten Seite des Verzeichnisses zu vermerken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Das Verzeichnis ist sodann vom Bezirksamt mit den Akten über die Schadensabschätzung und, falls die polizeiliche Untersuchung abgeschlossen ist, auch mit jenen über die polizeiliche Untersuchung innerhalb der in § 39 Absatz 1 des Gesetzes gegebenen Frist dem Verwaltungsrat vorzulegen. In dem Vorlagebericht sind die wesentlichen Ergebnisse der Abschätzung und der polizeilichen Untersuchung zu erwähnen, insbesondere ist darin ausdrücklich anzugeben, ob Verdacht vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung vorliegt, und bejahendenfalls, ob sich dieser Verdacht gegen einen der beschädigten Gebäudeeigentümer richtet. Gleichzeitig ist eine Zählkarte über den Brandfall nach dem vom Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt auszugebenden Vordruck miteinzusenden.

§ 47.

Nachprüfung der Schadensabschätzung.

Wird die Vornahme einer Nachprüfungsabschätzung beantragt, so hat das Bezirksamt mit tunlichster Beschleunigung die Bestellung der Nachprüfungsschätzer (§ 40 Absatz 3 des Gesetzes) zu veranlassen und alsdann unverweilt die Vornahme der Nachprüfungsschätzung anzuordnen. Dabei finden die Bestimmungen in § 30 Absatz 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

§ 48.

Entscheidung des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt teilt eine Ausfertigung der von ihm erlassenen Entscheidung über die den Beschädigten zu gewährende Entschädigung dem Bezirksamt mit, welches sie den Beschädigten mit dem Anfügen schriftlich eröffnet, daß ihnen gegen dieselbe binnen vierzehn Tagen der Rekurs an das Ministerium des Innern und binnen sechs Monaten die Klage beim Verwaltungsgerichtshof zustehe (§§ 68, 69 des Gesetzes).

Gleichzeitig hat das Bezirksamt wegen der Anweisung der gemäß § 31 des Gesetzes der Gemeinde etwa zur Last fallenden Hälfte der Entschädigungen für unbewegliche, von der Versicherung ausgeschlossene Gegenstände auf die Gemeindekasse das erforderliche zu veranlassen.

§ 49.

Benachrichtigung der dinglichen Gläubiger.

Von jedem erheblichen Schadensfall sind diejenigen, welchen Hypotheken oder sonstige dingliche Rechte an den zerstörten oder beschädigten Gebäuden zustehen, sofort auf Einkunft der bürgermeisteramtlichen Beurkundung über die Eigentums- und Lastenverhältnisse (§ 40 Absatz 2 und 3) in Kenntnis zu setzen, damit sie ihre Rechte zu wahren vermögen. Diese Benachrichtigung erfolgt durch das Bezirksamt.

C. Kosten der Abschätzungen.

§ 50.

Gebühren der Schätzer.

Hinsichtlich der Gebühren der Bauschätzer und Nachprüfungsschätzer sowie deren Anweisung und Rückerhebung von den Ersatzpflichtigen finden die Bestimmungen der §§ 35 bis 37 entsprechende Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

D. Auszahlung der Entschädigung.

§ 51.

Abschätzung der auf den Neubau verwendeten Summe.

Der Beschädigte oder sein Rechtsnachfolger (§ 47 des Gesetzes), welcher die Auszahlung einer 100 Mark oder mehr betragenden Entschädigung erwirken will, hat sich an den Bürgermeister zu wenden; dieser beruft zur Abschätzung der zu der Wiederherstellung des Gebäudes verwendeten Beträge, wenn nur die erste Hälfte der Entschädigung verlangt wird, den Ortsbauschätzer, wenn die zweite Hälfte oder die ganze Entschädigung verlangt wird, einen der beiden Bezirksbauschätzer. Handelt es sich in letzterem Falle um die Auszahlung einer im ganzen nicht mehr als 200 Mark betragenden Entschädigung, so genügt jedoch auch hier die Abschätzung durch den Ortsbauschätzer.

Zu der Schätzung sind vorzugsweise jene Schätzer beizuziehen, welche bei der Schadensabschätzung mitgewirkt haben. Nicht zuzulassen dagegen ist ein Schätzer, welcher bei der Herstellung des Neubaues in irgend einer Weise beteiligt ist.

Bezüglich der Entschädigungen unter 100 Mark ist zur Erwirkung der Zahlungsanweisung ein Zeugnis der Bauschätzer nicht erforderlich (§ 44 Absatz 3 des Gesetzes).

§ 52.

Abschätzungszeugnis. Vorlage an das Bezirksamt.

Nach der Schätzung hat der Bauschätzer über die teilweise oder völlige Wiederherstellung des zerstörten oder beschädigten Gebäudes je nach den verschiedenen Fällen ein Zeugnis nach einem der als Anlage V 1 bis 7 beigeschlossenen Muster auszufertigen.

Anlage V.

Wurde entgegen den Bestimmungen der §§ 49 bis 51 des Gesetzes eine Baustelle verlegt oder ein dem zerstörten im Wesen, Bestand oder Zweck nicht gleichkommendes Gebäude erstellt, so ist dies in dem Zeugnis anzugeben.

Der Bürgermeister hat das ihm vom Bauschätzer zu übergebende Zeugnis ohne jeden Verzug dem Bezirksamt mit entsprechendem Antrag vorzulegen.

§ 53.

Bezugnahme auf das Einschätzungsverzeichnis.

Wenn bereits eine förmliche Einschätzung des Neubaues zur Gebäudeversicherung stattgefunden hat, so ist die in § 51 vorgeschriebene besondere Abschätzung nicht nötig, es genügt vielmehr, wenn dem Zeugnis, welches von einem bei der Einschätzung zugezogenen Bezirksbauschätzer gefertigt wurde, eine beglaubigte Abschrift des Einschätzungsverzeichnisses beigelegt wird.

§ 54.

Zuständigkeit bei Verlegung der Baustelle in eine andere Gemeinde.

Hat mit Genehmigung der zuständigen Behörde die Verlegung der Baustelle eines zerstörten Gebäudes in eine andere Gemeinde stattgefunden, so ist die Ausstellung des Zeugnisses

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

über die erfüllte Baupflicht von dem Orts- oder Bezirksbauschätzer derjenigen Gemeinde zu bewirken, in deren Bezirk das neue Gebäude errichtet worden ist. Auch die Vorlage an den Verwaltungsrat der Anstalt erfolgt durch das dieser Gemeinde vorgesetzte Bezirksamt.

§ 55.

Vorschüßliche Zahlungen.

Bedarf der Beschädigte eines Vorschusses zur Anschaffung von Baustoffen und zur Förderung des Baues, so hat er durch Vermittelung des Bürgermeisters und des Bezirksamts einen Antrag beim Verwaltungsrat zu stellen und dabei anzugeben, in welcher Weise er für die ordnungsmäßige Verwendung des erbetenen Vorschusses Sicherheit stellen kann und will (§ 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Als Sicherheit genügt auch eine nach dem als Anlage VI beigeschlossenen Muster aufgestellte Urkunde, in welcher die Mitglieder des Gemeinderats oder doch die Mehrzahl derselben für die vollständige Verwendung des erbetenen Vorschusses auf den Neubau als Gesamtschuldner die Haftbarkeit übernehmen. Die Entschädigungssumme wird in diesem Falle an den durch den Gemeinderat bezeichneten Bevollmächtigten ausbezahlt, nachdem der Eigentümer hierzu ausdrücklich seine Einwilligung erteilt hat. Anlage VI.

§ 56.

Empfangsausweise.

Den zum Empfang der Entschädigungen berechtigten Personen ist durch das Bezirksamt von den seitens des Verwaltungsrats ihm zugehenden Mitteilungen über Zahlungsanweisungen jeweils Abschrift zuzufertigen, damit sie diese erforderlichen Falls als Berechtigungsausweis benützen können.

§ 57.

Abtretung der Entschädigungsforderung an Dritte.

Wenn die Forderung des Gebäudeeigentümers auf die Entschädigungssumme ganz oder teilweise nach § 46 des Gesetzes an solche Gläubiger des Eigentümers übertragen werden soll, welche Arbeiten oder Lieferungen zur Wiederherstellung des Gebäudes übernommen oder bewirkt oder zu gleichem Zweck bare Vorschüsse gegeben haben, so muß die zur Gültigkeit dieser Abtretung vor dem Bürgermeister oder einem dafür ernannten Stellvertreter aufzunehmende Urkunde nach dem beigeschlossenen Muster, Anlage VII, abgefaßt und dem Bezirksamt zur Vorlage an den Verwaltungsrat der Anstalt übergeben werden. Anlage VII.

Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter (Absatz 1) hat sich hierbei möglichst genau zu verlässigen, ob die von den Beteiligten angegebenen Tatsachen richtig sind, namentlich kann er, wenn bare Vorschüsse zum Zwecke der Wiederherstellung eines zerstörten oder beschädigten Gebäudes gegeben werden sollen, verlangen, daß diese in seiner Gegenwart geleistet werden, was zutreffenden Falls am Schlusse der Abtretungsurkunde ausdrücklich zu bemerken ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 58.

Gesuche um Nachsichtserteilung von der Verpflichtung zum Wiederaufbau, um Erlaubnis zur Verlegung der Baustelle oder zur veränderten Einrichtung des Gebäudes.

Will der Beschädigte oder sein Rechtsnachfolger das neue Gebäude nicht auf dem gleichen Platze oder Hofraum, auf welchem das zerstörte Gebäude gestanden war, errichten oder einen in Bestand, Wesen oder Zweck veränderten Neubau herstellen (§ 50 des Gesetzes) oder will er die Baustelle mit der darauf haftenden Entschädigungsforderung veräußern (§ 47 des Gesetzes) oder ist er durch Umstände genötigt, um Nachsichtserteilung von der Verpflichtung zum Wiederaufbau oder von der vollständigen Verwendung der Entschädigungsgelder zu bitten (§ 45 des Gesetzes), so ist das Gesuch bei dem Gemeinderate derjenigen Gemeinde anzubringen, in deren Gemarkung das zerstörte Gebäude gelegen war.

Dieser hat jedes derartige Gesuch zunächst einer genauen Prüfung zu unterwerfen und dabei hauptsächlich zu erwägen, ob ein wirklich dringendes Bedürfnis vorliegt, ob nicht bloß etwa eine Spekulation beabsichtigt wird und ob der Bittsteller von jedem Verdachte der Brandstiftung aus böser Absicht oder grober Fahrlässigkeit frei ist.

Das Gesuch ist sodann dem Bezirksamt unter genauer und gewissenhafter Angabe aller darauf bezüglichen Verhältnisse mit dem bestimmten Antrag auf Genehmigung oder Verwerfung vorzulegen; dabei ist auch zu bemerken, ob und welcher Vorteil dem Bittsteller durch die Gewährung seines Gesuchs zugehen würde und in welchem Betrage die Entschädigungssumme etwa herabgesetzt werden könne.

Das Bezirksamt hat das Gesuch seinerseits ebenfalls einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, die Hypothekengläubiger und sonstigen dinglich Berechtigten zu hören, etwa von diesen geltend gemachte Bedenken mit den Beteiligten zu erörtern und das Gesuch sodann mit seiner eigenen Ansichtsäußerung dem Verwaltungsrat vorzulegen. Von dem nach Einkunft der Erklärung des Verwaltungsrats zu erlassenden bezirksamtlichen Erkenntnis ist dem Verwaltungsrat Nachricht zu geben.

§ 59.

Gesuche um Erstreckung der Frist zum Wiederaufbau.

Gesuche um Erstreckung der in § 48 des Gesetzes bestimmten Frist zum Wiederaufbau eines Gebäudes sind ebenfalls bei dem Gemeinderat anzubringen. Dieser hat die dafür geltend gemachten Gründe zu prüfen und das Gesuch dem Bezirksamt mit bestimmtem Antrag vorzulegen.

VI. Erhebung der Beiträge.

§ 60.

Beitragsverzeichnisse.

Der Gemeinderat hat jeweils sofort nach Neujahr auf Grund der Einträge im Feuerversicherungsbuch nach dem Stande vom 31. Dezember des vergangenen Jahres ein Beitrags-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

verzeichnis nach dem Muster, Anlage VIII, aufstellen zu lassen und längstens bis zum 10. Januar dem Bezirksamt vorzulegen. In Gemeinden, in deren Feuerversicherungsbüchern Gebäude eingetragen sind, für welche die badische Staatseisenbahnverwaltung beitragspflichtig ist, sind statt eines Verzeichnisses zwei Verzeichnisse aufzustellen, nämlich Verzeichnis A, enthaltend sämtliche Gebäude mit Ausnahme der Staatsbahngebäude, und Verzeichnis B, enthaltend die Staatsbahngebäude. Anlage VIII.

Die Gebäudeeigentümer sind nach der Reihenfolge der Einträge im Feuerversicherungsbuch aufzuführen.

Zunächst sind nur die Spalten 1 bis 5 auszufüllen.

Spalte 4 kommt nur für diejenigen Gebäude in Betracht, welche im vergangenen Jahre, sei es als neu errichtet, sei es wegen Wertserhöhung einer Einschätzung mit augenblicklicher Wirkung unterzogen worden sind, und auch für diese Gebäude nur dann, wenn die Anmeldung zur Einschätzung mit augenblicklicher Wirkung (§ 23 Absatz 3 des Gesetzes) nach dem 30. Juni erfolgt ist. Zur Berechnung der in Spalte 4 einzusetzenden Beträge — bei neu hinzugekommenen Gebäuden die Hälfte der Versicherungssumme, bei bisher schon versichert gewesenen, wegen Wertserhöhung neu eingeschätzten Gebäuden der hälftige Unterschied zwischen der früheren und jetzigen (erhöhten) Versicherungssumme — dienen die beiden Hilfsverzeichnisse A und B nach den Mustern, Anlage VIII a und VIII b, welche mit dem Beitragsverzeichnis dem Bezirksamt vorzulegen sind. Anlage VIII a und b.

Wenn für die zu einer zusammengesetzten Gemeinde gehörenden Orte verschiedene Steuereinnehmereien zuständig sind, so ist für jede Steuereinnehmerei ein getrenntes Beitragsverzeichnis zu fertigen.

§ 61.

Summarischer Auszug aus dem Feuerversicherungsbuch.

Zugleich mit dem Beitragsverzeichnis (§ 60) hat der Gemeinderat einen summarischen Auszug aus ihm und — soweit erforderlich — aus dem Feuerversicherungsbuch nach dem Muster, Anlage IX, fertigen zu lassen, welcher mit dem Beitragsverzeichnis und den Hilfsverzeichnissen A und B dem Bezirksamt vorzulegen ist. Anlage IX.

Bei zusammengesetzten Gemeinden sind die Ergebnisse der einzelnen Orte, für welche getrennte Feuerversicherungsbücher bestehen, unter der Bezeichnung a, b, c u. s. w. aufzuführen und sodann zusammenzuzählen; bei abgesonderten Gemarkungen sind die Ergebnisse unter einer besonderen Ordnungszahl einzutragen.

§ 62.

Prüfung durch das Bezirksamt und Vorlage einer Übersicht an den Verwaltungsrat.

Das Bezirksamt hat die summarischen Auszüge und die Beitragsverzeichnisse sofort nach Einkunft durch Vergleichung mit den Feuerversicherungsbüchern zu prüfen und, soweit erforderlich, zu berichtigen.

Die Versicherungssummen, welche sich hiernach für die einzelnen Gemeinden oder Orte und abgesonderten Höfe ergeben, sind mit ihren Gesamtbeträgen in einer Übersicht nach bei-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anlage X. geschlossenem Muster, Anlage X, zusammenzustellen, welche spätestens auf den 20. Januar dem Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt einzusenden ist.

§ 63.

Berechnung und Verkündigung der Umlage.

Der Verwaltungsrat berechnet die für das laufende Jahr zu erhebende Umlage und gibt von den Unterlagen und dem Ergebnis dieser Berechnung dem Ministerium des Innern Kenntnis, welches nach Beseitigung etwaiger Anstände entsprechende Bekanntmachung im Staatsanzeiger erläßt.

§ 64.

Bekanntgabe der Umlage durch die Bezirksämter; Rückgabe der Beitragsverzeichnisse.

Sofort nach Verkündigung der Umlage im Staatsanzeiger haben die Bezirksämter entsprechende Bekanntmachung in den amtlichen Verkündigungsblättern zu erlassen.

Gleichzeitig sind den Gemeinderäten die Beitragsverzeichnisse zur Berechnung der einzelnen Umlageschuldigkeiten zurückzugeben.

§ 65.

Berechnung der Umlageschuldigkeit der einzelnen Gebäudeeigentümer in dem Beitragsverzeichnis.

Der Gemeinderat läßt auf Rückkunft des Beitragsverzeichnisses binnen 8 Tagen die Spalten 6 und 7 ausfüllen.

Ergeben sich bei der Berechnung des Beitrags (Spalte 7) Bruchteile von Pfennigen, so sind die Beträge unter einem halben Pfennig wegzulassen, jene von einem halben Pfennig und darüber für einen ganzen Pfennig zu nehmen.

§ 66.

Offenlegung der Beitragsverzeichnisse.

Der Gemeinderat hat das ausgefüllte Beitragsverzeichnis während zwei Wochen zur Einsicht der Gebäudeeigentümer auf dem Rathaus aufzulegen; die Auflegung ist vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Etwaige Einsprachen und Beschwerden hat der Gemeinderat, soweit sie sich nicht in gütlichem Wege erledigen lassen, dem Bezirksamt vorzulegen, welches die Entscheidung des Verwaltungsrats einholt.

§ 67.

Vorlage der Beitragsverzeichnisse an das Bezirksamt; Abgabe an die Bezirkssteuerkasse.

Sofort nach Beendigung der Offenlegung sind die Beitragsverzeichnisse — zutreffenden Falls unter Beischluß der Einsprachen und Beschwerden — dem Bezirksamt vorzulegen.

Das Bezirksamt prüft die berechneten Umlagebeträge und stellt sie erforderlichen Falls richtig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Alsdann fertigt das Bezirksamt zwei Übersichten, und zwar Übersicht A aus den Beitragsverzeichnissen A, und Übersicht B aus den Beitragsverzeichnissen B (§ 60 Absatz 1) nach dem beigeschlossenen Muster, Anlage XI, und teilt eine Ausfertigung der Übersicht A unter Anschluß der Beitragsverzeichnisse A der zuständigen Bezirkssteuerkasse zur Anordnung des Einzugs mit. Eine weitere Fertigung der Übersicht A sowie zwei Fertigungen der Übersicht B nebst den Beitragsverzeichnissen B sind dem Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt vorzulegen. Anlage XI.

Das Bezirksamt hat darauf zu achten, daß die Bezirkssteuerkasse binnen vier Wochen vom Tage der Umlageverkündigung im Staatsanzeiger ab in den Besitz der Übersicht und der Beitragsverzeichnisse (Absatz 3) gelangt.

§ 68.

Einzug der Beiträge.

Die Bezirkssteuerkasse hat, sobald sie in den Besitz der Übersicht und Beitragsverzeichnisse gelangt ist, die Verzeichnisse unverzüglich an die Steuereinnehmereien zur Bewirkung des Einzugs abzugeben.

Die Steuereinnehmereien haben die einzelnen Zahlungspflichtigen durch Zustellung ordnungsmäßiger Forderungszettel von der Höhe des Beitrags und der Fälligkeit der Zahlungen (§ 58 Absatz 2 des Gesetzes) in Kenntnis zu setzen.

§ 69.

Nachträge und Abgänge von Beiträgen.

Kommen dem Bezirksamt nachträgliche Unrichtigkeiten zur Kenntnis, welche erforderlich machen, daß irrtümlich berechnete Beträge in Abgang genommen oder rückersetzt oder irrtümlich nicht berechnete Beträge nachträglich erhoben werden müssen, so hat es in einer darüber zu fertigenden Darstellung dem Verwaltungsrat zur weiteren Maßnahme Vorlage zu machen.

§ 70.

Abrechnung mit der Gebäudeversicherungsanstalt.

Über den Vollzug und die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben für die Gebäudeversicherungsanstalt und die Abrechnung mit letzterer erläßt die Zoll- und Steuerdirektion im Benehmen mit dem Verwaltungsrat die erforderlichen Anordnungen.

VII. Besondere Bestimmungen für die freiwilligen Entschädigungen.

§ 71.

Für freiwillige Entschädigungen (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) ist alljährlich ein angemessener Betrag in den Voranschlag der Gebäudeversicherungsanstalt einzustellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Eine Tagfahrt zur Vornahme der Schadensabschätzung findet nur auf Anordnung des Verwaltungsrats der Gebäudeversicherungsanstalt statt. Hinsichtlich der Festsetzung und Auszahlung der Entschädigungen finden die Bestimmungen der §§ 39, 40 Absatz 2, 41, 43 und der §§ 51, 52 Absatz 1, 53 bis 56, 58 dieser Verordnung sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zubilligung der Entschädigung der Zustimmung des erweiterten Verwaltungsrats bedarf.

Die Kosten des amtlichen Augenscheins trägt die Staatskasse, die Gebühren der Bauschätzer die Gebäudeversicherungsanstalt.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1912.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Seltsam.

Anlage I
(zu § 10).

Feuerversicherungsbuch.

Gemeinde: **Allmannsdorf.**

Ort: **Staad.**

Dieses Feuerversicherungsbuch, welches infolge der im Monat Mai und Juni des laufenden Jahres vorgenommenen allgemeinen Nachprüfung der Versicherungssummen neu angelegt wurde, enthält zweihundertfünfzig Seiten und stimmt mit der darnach hergestellten zweiten Ausfertigung überein.

Allmannsdorf, den 20. Juni 1913.

Der Bürgermeister:
Stefan Schlegel.

(Siegel.)

Der Ratschreiber:
Adolf Roth.

1. Nummer des Anwesens im Lagerbuch	2. Straße und Hausnummer des Gebäudes	3. Name des Eigentümers des Gebäudes	4. Bezeichnung des Gebäudes nebst Angabe der Ursache eines etwaigen Abganges und Zuganges
216	Mittlere Ortsstraße Nr. 6.	I. Johann Spiegel	
		a. ½ . . . . . 2 200 ℳ	a. Wohnhaus mit Balkenkeller, zweistöckig . . . . .
		b. ½ . . . . . 1 800 „	b. Scheuer . . . . .
		c. . . . . 400 „	c. Stallung . . . . .
		d. . . . . 300 „	d. Schopf . . . . .
		4 700 ℳ	zusammen . .
		5. V. 14 ab b. ½ . . . 1 800 „	Zugang auf 1. Januar 1914 wegen Neubau:
		2 900 ℳ	
		5. V. 14 zu b. ½ . . . 2 400 „	e. Schmiedwerkstätte . . . . .
		5 300 ℳ	
		II. (Stefan Hobrecht)	
		a. ½ . . . . . 2 200 ℳ	Abgang auf 5. Mai 1914 wegen Bauveränderung:
		b. ½ . . . . . 1 800 „	b. Scheuer . . . . .
		4 000 ℳ	
		e. . . . . 3 300 „	Rest . .
		7 300 ℳ	Zugang am gleichen Tag:
		seit 1. I. 14 Michael Hosp	b. Scheuer, zweiteilig . . . . .
		5. V. 14 ab b. ½ . . . 1 800 „	
		5 500 ℳ	zusammen . .
		5. V. 14 zu b. ½ . . . 2 400 „	
		7 900 ℳ	

5.			6.					7.	8.	9.	10.
Des Gebäudes											
Bauart nach Spalte 2			Dachbedeckung nach Spalte 3								
des Einschätzungsverzeichnisses											
Stein	Steinriegel	Holz	Feuersichere	Holz (Schindeln)	Stroh	Pappe	Ohne Dach	Neubaukosten der versicherbaren Teile des Gebäudes nach Spalte 14 des Einschätzungsverzeichnisses	Ortsüblicher Bauwert des Gebäudes nach Spalte 16 des Einschätzungsverzeichnisses	Versicherungssumme des Gebäudes nach Spalte 17 des Einschätzungsverzeichnisses	Bemerkungen.
								ℳ	ℳ	ℳ	
1	—	—	1	—	—	—	—	4 940	4 440	4 400	Buchstabe a. Minderwert 600 ℳ. Abschätzung am 4. VI. 14 (§ 21 Abs. 3 des Gesetzes).
—	1	—	1	—	—	—	—	3 900	3 630	3 600	
—	1	—	1	—	—	—	—	500	400	400	
—	—	1	—	1	—	—	—	330	300	300	
1	2	1	3	1	—	—	—			8 700	
1	—	—	1	—	—	—	—	3 700	3 300	3 300	
2	2	1	4	1	—	—	—			12 000	
—	1	—	1	—	—	—	—			3 600	
2	1	1	3	1	—	—	—			8 400	
1	—	—	—	1	—	—	—	5 300	4 800	4 800	
3	1	1	3	2	—	—	—			13 200	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Regelmäßige Einschätzung.
Einschätzung mit augenblicklicher Wirkung.
Allgemeine Nachprüfung.

(Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.)

Anlage II
(zu § 24).

Eingetragen im Feuerversicherungsbuch
Seite . .

Einschätzungsverzeichnis

gültig vom . . . . . 191 . . an.

Gemeinde: Ort:

Kehl.

Feuerversicherungsbuch:
Seite 120.

Lagerbuch Nr. 1299.
Rhein-Straße, Haus Nr. 15.

Hauseigentümer:

	a.	b.	c.	d.	e.	f.	Summe.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I. Ludwig Maier	34 500	40 100	2 400	3 300	5 450	—	85 750
II. Friedrich Weber	—	—	—	—	5 450	200	5 650
	34 500	40 100	2 400	3 300	10 900	200	91 400

Abgang:

a.	28 600	ℳ
b.	26 000	„
c.	2 000	„
d.	—	„
e.	8 000	„
f.	400	„
	65 000	ℳ

Ursache der Schätzung:

a. Verbesserung.
b. Neubauvollendung.
c. Desgleichen.
d. Neubau.
e. Vergrößerung.
f. Minderwert.

1. Bezeichnung der Gebäude.	2. Zahl der Stockwerke und Bauart	3. Dach-bedeckung	4. Beschreibung und Wert des versicherten Inbaues		5. Alter und baulicher Zustand	6 Bezeichnung der Gebäudeteile, Baustoffe und Bauarbeiten, welche nach § 14 Absatz 2 c. und d. des Gesetzes von der Versicherung ausgeschlossen sind
des Gebäudes						
				ℳ		
a. Wohngebäude mit gewölbtem Keller.	3-stöckig, Kniestock, Stein.	Schiefer.	Kellereinbau	80	20 Jahre, gut.	Die Fundamente u. das Kellergewölbe, sowie der Wertanschlag der Berechtigung z. unentgeltlichen Bezug von Bauholz im Betrag von 1 500 ℳ
			Balkon	200		
			Dach-Ein- u. Aufbau	800		
			Wasser-Zu- u. Ableitung	150		
			Gasleitung	100		
				1330		
b. Fabrikgebäude ohne Keller.	4-stöckig, Stein.	Holzzement	Abortanbau	80	Neu, gut.	Die Fundamente.
			Elektr. Leitung	1000		
			Wasserleitung	200		
			Oberlicht	1200		
			Vortreppe	70		
				2550		
c. Maschinenhaus.	1-stöckig, Kniestock, Stein.	Ziegel.	—	—	Desgleichen.	Desgleichen.
d. Freistehendes Kamin.	Stein.	—	Blitzableiter	400	Desgleichen	Desgleichen.
e. Wohn- und Ökonomiegebäude mit Balkenkeller.	2-stöckig, $^2/_3$ Stein, $^1/_3$ Steinriegel	Schindeln.	Kellereinbau	50	80 Jahre, mittelmäßig erhalten, Entwertung $^1/_{10}$.	Die Fundament- und Kellermauern bis äußere Bodenebene.
			Öfen und Herd	100		
			Gas- und Wasserleitung	150		
			Abortanhang	160		
			Dacheinbau	300		Die Fundamente.
				760		
f. Schopf mit Schweineställen.	1-stöckig, Kniestock, $^1/_2$ Stein, $^1/_2$ Holz.	Stroh.	—	—	30 Jahre, schlecht, Entwertung $^1/_2$.	Desgleichen.

7. Länge des Gebäudes	8. Tiefe des Gebäudes	9. Höhe des Fundament- oder Kellerraumes von der Fundamentsohle bis auf den Fußboden des untersten Stockraumes — einschl. desselben	9. Höhe des Stockraums von der Oberfläche des Fußbodens im untersten Stockraum bis auf den ersten oder untersten Dachboden — einschl. desselben	9. Höhe des Dachraums vom untersten Dachboden bis zum First	10. Kubik-Inhalt	11. Anschlag der Baukosten für ein Kubikmeter in Mark	12. Neubaukosten des ganzen Gebäudes	13. Von diesen Neubaukosten kommen auf die nach Spalte 6 von der Versicherung ausgeschlossenen Teile	14. Nach Abzug des Werts der ausgeschlossenen Teile (Spalte 13) bleiben als Neubaukosten übrig	15. Entwertung des Gebäudes nach Maßgabe der Spalte 5	16. Ortsüblicher Bauwert der versicherbaren Teile des Gebäudes	17. Versicherungssumme in der nach § 14 Absatz 4 des Gesetzes durch 100 teilbaren Summe
Meter							ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
20,8	10,4	3,5	11,0	1,0	757	6,0	4 542					
				4,0	2 380	12,0	28 560					
					649	5,0	3 245					
							Z. 1 330					
							37 677	3 177	34 500	—	34 500	34 500
26,0	14,0	2,0	vergl. 15,0	—	728	5,0	3 640					
					5 460	6,5	35 490					
							Z. 2 550					
							41 680	1 580	40 100	—	40 100	40 100
8,4	6,2	2,0	4,0	0,8	104	5,0	520					
				2,8	208	8,0	1 664					
					115	4,5	517					
							2 701	301	2 400	—	2 400	2 400
D =	2,4	5,0	26,0	—	23	25,0	575					
					118	24,0	2 832					
							Z. 400					
							3 807	507	3 300	—	3 300	3 300
		Wohnteil:										
10,0	9,6	3,0	7,4	4,0	288	4,5	1 296	463				
					710	8,5	6 035					
					192	3,5	672					
							Z. 760					
		Ökonomieteil:										
12,0	9,6	1,0	8,4	4,0	115	5,0	575	154				
					968	3,0	2 904					
					230	2,5	575					
							12 817	617	12 200	1 220	10 980	10 900
6,0	2,8	0,5	3,4	1,2	8	6,0	48					
					57	5,0	285					
					10	15,0	150					
							483	33	450	225	225	200
							99 165	6 215	92 950		91 505	91 400

Die Richtigkeit der Schätzung bezeugen:

Kehl, den 30. August 1913.

Die Bauschätzer:

Sebastian Uriot.
Johann Brust.
Christian Vogel.

Die Unterzeichneten erkennen vorstehende Schätzung als richtig an.

Kehl, den 31. August 1913.

Ludwig Maier.
Friedrich Weber.

Die Unterschriften bestätigt:

Der Bürgermeister:

Kübler

Der Ratschreiber.
Schneider.

Vorstehende Schätzung wird als richtig anerkannt.

Karlsruhe, den 10. September 1913.

Der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt.

(Siegel)

Anlage III
(zu § 25).

Gemeinde: Ort:

Friedenweiler.

Abgangs-Nachweis.

Das unter Hausnummer 31 zur Feuerversicherung eingeschätzte Gebäude des Johann Rogg:
b. Stallung und Schopf, Versicherungssumme . . . . . 15 000 ℳ
ist im Laufe des Jahres 1914 wegen Baufälligkeit abgebrochen worden. Da der Eigentümer nicht beabsichtigt, dasselbe wieder herzustellen, so ist die Versicherungssumme mit Wirkung vom 1. Januar 1915 an im Feuerversicherungsbuch abzuschreiben.

Oder:

Das unter Hausnummer 50 zur Feuerversicherung eingeschätzte Wohnhaus der Stefan Benz Witwe mit einer Versicherungssumme von . . . . . 1 300 ℳ
ist am 25. November 1911 abgebrannt, und die Eigentümerin mit Verfügung Großherzoglichen Bezirksamts vom 13. Februar 1914 Nr. 1 434 von der Verpflichtung zum Wiederaufbau entbunden worden.
Die Versicherungssumme ist deshalb mit Wirkung vom 1. Januar 1915 an im Feuerversicherungsbuch abzuschreiben.

Friedenweiler, den 20. November 1914.

Die Bauschätzer: Der Bürgermeister:

Der Gebäudeeigentümer:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage IV
(zu § 41).

Schadens-Verzeichnis.

Tag des Brandes: 7. August 1913.

Gemeinde:
Allmannsdorf.

Ort:
Staad.

Feuerversicherungsbuch:
Seite 15.

Lagerbuch Nr. 572.
Straße und Haus:
Nr. 17.

Gebäudeeigentümer und Entzifferung ihrer Entschädigungsanteile:

	Vom Gebäude.	Aus der Gebäudeversicherungsanstalt einzeln		Aus der Gebäudeversicherungsanstalt im ganzen		Bemerkungen
		ℳ	₰	ℳ	₰	
I. Silvester Walter	a. 1/2	2 500	—			
	b. 1/3	1 901	11			
	c. ganz	109	37			
				4 510	48	
II. Wendelin Birk I.	a. 1/2	2 500	—			
	b. 2/3	3 802	22			
	d. ganz	106	66			
				6 408	88	
III. Stefan Otto	e.	—	—	260	—	
IV. Johann Walter	f., g, h.	—	—	1 300	—	
		zusammen		12 479	36	

1.	2.	3.	4.	5.		6.	
Bezeichnung (Spalte 1 des Einschätzungsverzeichnisses)	Bauart und Dachbedeckung (Spalte 2 und 3 des Einschätzungsverzeichnisses)	Von der Versicherung ausgeschlossene Teile (Spalte 6 des Einschätzungsverzeichnisses)	Angabe, ob das Gebäude nach § 29 Absatz 2 des Gesetzes ganz zerstört oder nur teilweise beschädigt ist	Nur bei völliger Zerstörung auszufüllende Spalten			
des Gebäudes				Kosten des Abbruchs und der Aufräumung		Wert der übrig gebliebenen, versichert gewesenen Baustoffe	
				ℳ	₰	ℳ	₰
a. Wohnhaus mit Balkenkeller	Steinriegel, Ziegel	Die Fundamente	Ganz zerstört	50	—	40	—
b. Fabrikgebäude	1/3 Stein, 2/3 Steinriegel, Ziegel	Ebenso	Teilweise beschädigt bis auf den unteren Stock	—	—	—	—
c. Scheuer	Fundament: Stein; Flechtwerk, Stroh	Fundamente bis zur Straßenhöhe	Das Dach teilweise beschädigt	—	—	—	—
d. Flügelbau	Lehmriegel, Schindeln	Nichts	Dach und Giebel teilweise beschädigt	—	—	—	—
e. Schweinestall	Stein, Ziegel	Nichts	Ganz zerstört	10	—	50	—
f. Anbau an a.	Steinriegel, Ziegel	Nichts	Ganz zerstört	50	—	30	—
g. Remise	Holz, Ziegel	Nichts	Ganz zerstört	30	—	—	—
				Schätzung des Gebäudes			
				Kosten des Abbruchs		Wert der Baustoffe	
h. Wohnhaus	Steinriegel, Ziegel	Nichts	Ganz zerstört War zum Abbruch bestimmt.	300	—	1 000	—

7.	8.	9.	10.		11.	12.	
Nur bei teilweiser Beschädigung auszufüllende Spalten					Versicherungssumme des Gebäudes nach Spalte 17 des Einschätzungsverzeichnisses	Betrag der vollen Entschädigung mit Rücksicht auf die in Spalte 11 dieses Verzeichnisses enthaltene Versicherungssumme	
Jahr der letzten Einschätzung	Neubaukosten der versicherten Gebäudeteile nach Spalte 14 des Einschätzungsverzeichnisses	Angabe, ob die Neubaukosten Spalte 8 genügen, oder ob und um welchen Betrag dieselben zu erhöhen oder herabzusetzen sind	Kosten der Wiederherstellung des Gebäudes in den Stand unmittelbar vor dem Brande				
	ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	ℳ	₰
—	—	—	—	—	5 000	5 000	—
1898	10 500 1 500 12 000	Zu erhöhen um 1 500 ℳ	8 555	—	8 000	5 703	33
1898	850 50 800	Um 50 ℳ zu ermäßigen	125	—	700	109	37
1898	900	Genügen	120	—	800	106	66
—	—	—	—	—	300	260	—
—	—	—	—	—	400	400	—
—	—	—	—	—	200	200	—
—	—	—	—	—	3 000	700	—
					zusammen . .	12 479	36

Allmannsdorf, den 14. August 1913.

Die Bauschätzer:

Johann Brust.
Sebastian Uriot.
Christian Vogel.

Vorstehende Schätzung wurde den Unterzeichneten heute eröffnet; sie erklären sich mit dem Ergebnis zufrieden.

Allmannsdorf, den 14. August 1913.

Die Gebäudeeigentümer:

Silvester Walter.
Wendelin Birk I.
Stefan Otto.
Johann Walter.

Allmannsdorf, den 14. August 1913.

Großherzogliches Bezirksamt Konstanz.

N. N.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage V
(zu § 52).

1.

Zeugnis.

Für das dem Gregor Kuhn von Furtwangen durch den Brand am 4. Oktober 1914 vollständig zerstörte Wohnhaus (mit Ökonomieteilen) Haus Nr. 37 wurde durch Entscheidung Großherzoglichen Verwaltungsrats der Gebäudeversicherungsanstalt vom 24. Oktober 1914 Nr. 6760 eine von der Gebäudeversicherungsanstalt zu zahlende Entschädigung von 2300 ℳ festgesetzt. Der Genannte hat auf der Brandstätte einen Neubau begonnen, welcher dem abgebrannten Gebäude nach Wesen, Bestand und Zweck entspricht und bis jetzt einen Kostenaufwand von 1450 ℳ verursacht hat, was zum Zwecke der Auszahlung der ersten Hälfte der Entschädigung mit dem Anfügen beurkundet wird, daß der unterzeichnete Ortsbauschätzer bei dem Neubau in keiner Weise beteiligt ist.

Furtwangen, den 25. Mai 1915.

Der Ortsbauschätzer:
N. N.

Wird Großherzoglichem Bezirksamt Triberg mit dem Antrag vorgelegt, die Auszahlung der ersten Hälfte der Brandentschädigung an den Beschädigten veranlassen zu wollen.

Furtwangen, den 26. Mai 1915.

Der Bürgermeister:
N. N.

N. N., Ratschreiber.

2.

Zeugnis.

Für das dem Gregor Kuhn von Furtwangen durch den Brand am 4. Oktober 1914 vollständig zerstörte Wohnhaus (mit Ökonomieteilen) Haus Nr. 37 wurde durch Entscheidung Großherzoglichen Verwaltungsrats der Gebäudeversicherungsanstalt vom 24. Oktober 1914 Nr. 6760 eine von der Gebäudeversicherungsanstalt zu zahlende Entschädigung von 2300 ℳ festgesetzt. Der Genannte hat einen Neubau von Stein mit Ziegeldach auf der Brandstätte hergestellt, welcher dem abgebrannten Gebäude nach Wesen, Bestand und Zweck entspricht, 15 m lang, 10 m tief, 1 m hoch bis zur Straßenhöhe, 5 m hoch von da bis zum Dach und 6 m hoch von da bis zum First ist und einen Kostenaufwand von 2900 ℳ verursacht hat, was zum Zweck der Auszahlung der letzten Hälfte der Entschädigung mit dem Anfügen beurkundet wird, daß der unterzeichnete Bezirksbauschätzer bei dem Neubau in keiner Weise beteiligt ist.

Furtwangen, den 6. Juli 1915.

Der Bezirksbauschätzer:
N. N.

Wird Großherzoglichem Bezirksamt Triberg mit dem Antrag vorgelegt, die Auszahlung der letzten Hälfte der Brandentschädigung an den Beschädigten veranlassen zu wollen.

Furtwangen, den 6. Juli 1915.

Der Bürgermeister:
N. N.

N. N., Ratschreiber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3.

Zeugnis.

Dem Andreas Güller von Oberrotweil ist für das durch den Brand vom 30. September 1914 teilweise beschädigte Wohn- und Wirtschaftsgebäude Haus Nr. 42 durch Entscheidung Großherzoglichen Verwaltungsrats der Gebäudeversicherungsanstalt vom 8. Oktober 1914 Nr. 6388 eine von der Gebäudeversicherungsanstalt zu zahlende Entschädigung von 2534 ℳ festgesetzt worden. Güller hat mit der Wiederherstellung der beschädigten Teile des Gebäudes begonnen und darauf bis jetzt die Summe von 1600 ℳ verwendet, was zum Zwecke der Auszahlung der ersten Hälfte der Entschädigung mit dem Anfügen beurkundet wird, daß der unterzeichnete Ortsbauschätzer bei der Wiederherstellung in keiner Weise beteiligt ist.

Oberrotweil, den 6. Mai 1915.

Der Ortsbauschätzer:
N. N.

Wird Großherzoglichem Bezirksamt Breisach mit dem Antrag vorgelegt, die Auszahlung der ersten Hälfte der Brandentschädigung an den Beschädigten veranlassen zu wollen.

Oberrotweil, den 6. Mai 1915.

Der Bürgermeister:
N. N.

N. N., Ratschreiber.

4.

Zeugnis.

Dem Andreas Güller in Oberrotweil ist für das durch den Brand vom 30. September 1914 teilweise beschädigte Wohn- und Wirtschaftsgebäude Haus Nr. 42 durch Entscheidung Großherzoglichen Verwaltungsrats der Gebäudeversicherungsanstalt vom 8. Oktober 1914 Nr. 6388 eine von der Gebäudeversicherungsanstalt zu zahlende Entschädigung von 2534 ℳ festgesetzt worden. Karl Müller in Oberrotweil, welcher das vorbezeichnete Anwesen mit der darauf haftenden Brandentschädigung zu Eigentum erworben hat, hat die beschädigten Teile des Gebäudes nach ihrem früheren Bestande wiederhergestellt und darauf die Summe von 3200 ℳ verwendet, was mit dem Anfügen beurkundet wird, daß der unterzeichnete Bezirksbauschätzer bei dieser Wiederherstellung in keiner Weise beteiligt ist.

Oberrotweil, den 30. August 1915.

Der Bezirksbauschätzer:
N. N.

Wird Großherzoglichem Bezirksamt Breisach mit dem Antrag vorgelegt, die Auszahlung der Brandentschädigung an Karl Müller veranlassen zu wollen.

Oberrotweil, den 31. August 1915.

Der Bürgermeister:
N. N.

N. N., Ratschreiber.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5.

Zeugnis.

Dem Martin Asal von Todtnau wurde wegen des am 19. Juli 1914 ausgebrochenen Brandes durch Entscheidung Großherzoglichen Verwaltungsrats der Gebäudeversicherungsanstalt vom 8. Dezember 1914 Nr. 6850 für das Haus Nr. 20 eine von der Gebäudeversicherungsanstalt zu zahlende Entschädigung festgesetzt und zwar für:

das Wohnhaus Buchstabe a	2000 ℳ
die Scheuer mit Stall Buchstabe b	800 „
den Schweinestall Buchstabe c	70 „
zusammen . .	2870 ℳ.

Der Beschädigte hat an Stelle des zerstörten Wohnhauses und der Scheuer mit Stall Neubauten begonnen, welche den zerstörten Gebäuden nach Wesen, Bestand und Zweck entsprechen, und zwar:

ein Wohnhaus 20 m lang, 15 m tief, 1 m hoch bis zur Straßenhöhe, 4 m hoch von da an bis zum Dach, 6 m hoch von da an bis zum First, von Stein und mit Ziegeln gedeckt;

eine Scheuer mit Stall 15 m lang, 12 m tief, 1 m hoch bis zur Straßenhöhe, 4 m von da an bis zum Dach und 6 m hoch von da an bis zum First, von Steinriegel und mit Ziegeln gedeckt.

Der Kostenaufwand beläuft sich bis jetzt:

für das Wohnhaus auf	1250 ℳ
für die Scheuer auf	500 „.

Weiter hat Martin Asal an dem Schweinestall die beschädigten Teile vollkommen wiederhergestellt und darauf die Summe von 96 ℳ verwendet.

Dies wird zum Zwecke der Auszahlung der ersten Hälfte der Entschädigung für das Wohnhaus und die Scheuer, sowie der ganzen Entschädigung für den Schweinestall mit dem Anfügen beurkundet, daß der unterzeichnete Ortsbauschätzer weder bei den Neubauten noch bei der Wiederherstellung des Schweinestalles beteiligt ist.

Todtnau, den 15. August 1915.

Der Ortsbauschätzer:
N. N.

Wird Großherzoglichem Bezirksamt Schönau mit dem Antrag vorgelegt, die Auszahlung der ersten Hälfte der Brandentschädigung für Wohnhaus und Scheuer sowie der ganzen Entschädigung für den Schweinestall an den Beschädigten veranlassen zu wollen.

Todtnau, den 16. August 1915.

Der Bürgermeister:
N. N.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

6.

Zeugnis.

Dem Johannes Beha von Unterkirnach wurde wegen des am 10. August 1914 ausgebrochenen Brandes durch Entscheidung des Großherzoglichen Verwaltungsrats der Gebäudeversicherungsanstalt vom 1. Oktober 1914 Nr. 6034 für Haus Nr. 45 eine von der Gebäudeversicherungsanstalt zu zahlende Entschädigung festgesetzt, und zwar für:

das Wohnhaus Buchstabe a	199 ℳ
das Fabrikgebäude Buchstabe b	10500 „
das Magazin Buchstabe c	555 „
den Schopf Buchstabe f	60 „
zusammen . .	11314 ℳ.

Der Beschädigte hat an Stelle des zerstörten Fabrikgebäudes auf der Brandstätte einen Neubau hergestellt (vollendet), welcher dem abgebrannten Gebäude nach Wesen, Bestand und Zweck entspricht, 40 m lang, 25 m tief, 1 m hoch bis zur Straßenhöhe, 6 m hoch von da an bis zum Dach und 5 m hoch von da an bis zum First ist, mit einem Kostenaufwand von 16000 ℳ.

Weiter hat derselbe die beschädigten Teile des Wohnhauses, des Magazins und Schopfes vollkommen wiederhergestellt und zur Wiederherstellung verwendet für:

das Wohnhaus	255 ℳ
das Magazin	830 „
den Schopf	93 „

was zum Zweck der Zahlung der restlichen Entschädigung mit dem Anfügen beurkundet wird, daß der unterzeichnete Bezirksbauschätzer weder bei dem Neubau noch bei der Wiederherstellung der beschädigten Gebäude beteiligt ist.

Unterkirnach, den 20. August 1915.

Der Bezirksbauschätzer:
N. N.

Wird Großherzoglichem Bezirksamt Villingen mit dem Antrag vorgelegt, die Auszahlung der restlichen Brandentschädigung veranlassen zu wollen.

Unterkirnach, den 21. August 1915.

Der Bürgermeister:
N. N.

N. N. Ratschreiber.

7.

Zeugnis.

Karl Muchenberger von Todtnau, welchem für das durch den Brand am 7. September 1914 zerstörte Wohn- und Ökonomiegebäude Haus Nr. 97 mit Entscheidung Großherzoglichen Verwaltungsrats der Gebäudeversicherungsanstalt vom 24. November 1914 Nr. 4728 eine von der Gebäudeversicherungsanstalt zu zahlende Entschädigung von 8750 ℳ festgesetzt wurde, hat mit Verfügung des Großherzoglichen Bezirksamts Schönau vom 15. Oktober 1914 Nr. 8457 die Erlaubnis erhalten, die Baustelle des abgebrannten Gebäudes an die nach St. Blasien führende Straße zu verlegen und anstatt der früher zu Ökonomiezwecken bestimmten Gebäudeteile ein Fabrikgebäude zu errichten.

Der Beschädigte hat nunmehr auf der genehmigten Baustelle den Neubau eines Wohn- und Fabrikgebäudes begonnen von Stein mit Ziegeln gedeckt, 30 m lang, 15 m tief, 1 m hoch bis zur Straßenhöhe, 4 m hoch von da bis zum Dach und 3 m hoch von da bis zum First, welches bis jetzt einen Kostenaufwand von 6000 ℳ verursacht hat, was zum Zwecke der Auszahlung der ersten Hälfte der Entschädigung mit dem Anfügen beurkundet wird, daß der unterzeichnete Ortsbauschätzer bei dem Neubau nicht beteiligt ist.

Todtnau, den 1. Juni 1915.

Der Ortsbauschätzer:
N. N.

Wird Großherzoglichem Bezirksamt Schönau mit dem Antrag vorgelegt, die Auszahlung der ersten Hälfte der Brandentschädigung veranlassen zu wollen.

Todtnau, den 1. Juni 1915.

Der Bürgermeister:
N. N.

N. N., Ratschreiber.

Anlage VI
(zu § 55).

Vorschuß-Gesuch.

Johann Nepomuk Birk von Allmannsdorf, welchem wegen der durch den Brand am 31. Oktober 1913 verursachten Zerstörung (Beschädigung) seines Wohn- und Ökonomiegebäudes Haus Nr. 28 vom Großherzoglichen Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt mit Entscheidung vom 15. November 1913 Nr. 7200 eine von der Gebäudeversicherungsanstalt zu zahlende Entschädigung von 5600 ℳ zuerkannt worden ist, bedarf zum Beginne seines Neubaues dringend eines Vorschusses von 2000 ℳ.

Die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderats erklären sich bereit, diesen Betrag in Empfang zu nehmen und für seine richtige und vollständige Verwendung auf den Neubau als Gesamtschuldner zu haften.

Das Gemeinderatsmitglied Martin Benz ist ermächtigt, obige Summe im Namen des Gemeinderats in Empfang zu nehmen und dafür rechtsgültig zu bescheinigen.

Allmannsdorf, den 4. Mai 1914.

Der Gemeinderat:

Weber, Bürgermeister.
Johann Beck.
(Siegel.) Johann Schneider.
Martin Benz.
Albert Maier.
Wilhelm Merz.

Der Unterzeichnete erteilt hiermit seine Einwilligung zur Auszahlung obigen Vorschusses von Zweitausend Mark an den Gemeinderat dahier.

Allmannsdorf, den 4. Mai 1914.

Joh. Nep. Birk.

Die Echtheit dieser Unterschrift beurkundet

Allmannsdorf, den 4. Mai 1914.

Der Bürgermeister:
(Siegel.) Weber.

Anlage VII
(zu § 57).

Abtretungs-Urkunde.

Geschehen zu Rußheim, den 4. Mai 1913.

Vor dem unterzeichneten Bürgermeister erscheinen heute Jakob Werner von hier, welchem für die an seinem Brauereigebäude Haus Nr. 100 Buchstabe b durch den Brand am 11. November 1912 verursachte Beschädigung (für das durch den Brand am 11. November 1912 zerstörte Wohn- und Ökonomiegebäude) von Großherzoglichem Verwaltungsrat der Gebäudeversicherungsanstalt mit Entscheidung vom 25. Januar 1913 Nr. 7 450 eine von der Gebäudeversicherungsanstalt zu zahlende Entschädigung von 6 000 ℳ zugesprochen worden ist, und Friedrich Hartmann von hier.

Ersterer erklärt: Friedrich Hartmann hat mir zum Beginne meines Neubaues einen baren Vorschuß von 1 000 ℳ gegeben (für 1 000 ℳ Bauholz geliefert u. s. w.).

Ich trete ihm dafür gemäß § 46 des Gebäudeversicherungsgesetzes von der mir gebührenden Brandentschädigung den Betrag von eintausend Mark ab und bitte, diese Summe bei Zahlung der ersten (zweiten) Hälfte der Entschädigung statt an mich an Friedrich Hartmann abzutragen.

Jakob Werner.
Friedrich Hartmann.

Vorstehende Verhandlung wird mit dem Anfügen beurkundet, daß man sich von der Richtigkeit des Vorschusses (der geschehenen Holzlieferung) überzeugt hat.

Der Bürgermeister:
N. N.

(Siegel.)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage VIII
(zu § 60).

Gemeinde:
Allmannsdorf.

Ort:
Staad.

Beitragsverzeichnis

über

die im Jahre 1914 für das Jahr 1913 zu erhebenden Beiträge zur Gebäudeversicherungsanstalt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
Seite des Feuerversicherungsbuchs	Namen der Gebäudeeigentümer	Versicherungssumme nach Spalte 9 des Feuerversicherungsbuchs	Auf Grund des § 23 Absatz 3 des Gesetzes kommen von der Summe in Spalte 3 in Abzug (Spalte 5 des Hilfsverzeichnisses A oder Spalte 7 des Hilfsverzeichnisses B)	Die Umlage ist demnach zu erheben von	Von 100 ℳ sind zu erheben	Summe des Beitrags	
		ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Johann Albrecht	1 200	—	1 200	15	1	80
2.	Georg Weber	900	—	900	15	1	35
. .							
28.	Karl Fink	23 000	11 500	11 500	15	17	25
. .							
76.	Konrad Hört	7 800	800	7 000	15	10	50
			u. s. w.				

8.		9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.	
Zahlungen in den Monaten																Summe der Zahlungen		Rückstand	
Mai		Juni		Juli		August		September		Oktober		November		Dezember					
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰

Eintrag-Nr. des Feuerversicherungsbuchs	Name und Stand	Gesamtsumme der Gebäudeentschädigungen	Gesamtsumme der Fahrnisentschädigungen	Versicherungssumme nach Spalte 9 des Feuerversicherungsbuchs	Auf Grund des § 29 Feuerwehrgesetz in den Spalten 7 und 8 verzeichnetes Guthaben	Zu bezahlende Summe in Abzug (Spalte 5 des Spaltenverzeichnisses B)	Zahlungen in der Umlage ist demnach zu erheben von	Von 100 ℳ sind zu erheben Zum Zum	Summe des Beitrags Mai
ℳ	ℳ.	ℳ	ℳ. ℳ	ℳ	ℳ.	ℳ	ℳ. ℳ	ℳ. ℳ	ℳ. ℳ.
1.	Johann Albrecht			1 200		—	1 200	15	1 80
2.	Georg Weber			800		—	800	15	1 35
28.	Karl Fiml			23 000		11 500	11 500	15	17 25
76.	Konrad Hört			7 800		800	7 000	15	10 50

Anlage VIII a
(zu § 60).

Gemeinde:
Allmannsdorf.

Ort:
Staad.

Hilfsverzeichnis A

zum Beitragsverzeichnis über die im Jahre 1914 für das Jahr 1913 zu erhebenden Beiträge zur Gebäudeversicherungsanstalt,

enthaltend

diejenigen im Jahre 1913 neu hinzugekommenen Gebäude, deren Anmeldung zur Einschätzung mit augenblicklicher Wirkung erst nach dem 30. Juni erfolgt ist.

1. Seite des Feuerversicherungsbuches	2. Namen der Gebäudeeigentümer	3. Tag der Einschätzung mit augenblicklicher Wirkung	4. Versicherungssumme nach Spalte 9 des Feuerversicherungsbuches	5. Gemäß § 23 Absatz 3 des Gesetzes kommt demnach die Versicherungssumme nur zur Hälfte in Anrechnung, also mit
			ℳ	ℳ
28	Karl Fink	8. Juli 1913	23 000	11 500
120	Eugen Bär	11. Oktober 1913	16 500	8 250
	u. s. w.			

7.

Anlage VIII b
(zu § 60).

Gemeinde:
Allmannsdorf.

Ort:
Staad.

Hilfsverzeichnis B

zum Beitragsverzeichnis über die im Jahre 1914 für das Jahr 1913 zu erhebenden Beiträge zur Gebäudeversicherungsanstalt,

enthaltend

diejenigen Gebäude, welche im Jahre 1913 auf Grund eines erst nach dem 30. Juni gestellten Antrags wegen Wertserhöhung einer Neueinschätzung mit augenblicklicher Wirkung unterzogen worden sind.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Seite des Feuerversicherungsbuchs	Namen der Gebäudeeigentümer	Tag der Anmeldung zur Einschätzung mit augenblicklicher Wirkung (wegen Wertserhöhung)	Jetzige Versicherungssumme nach Spalte 9 des Feuerversicherungsbuches	Frühere Versicherungssumme nach Spalte 9 des Feuerversicherungsbuches	Unterschied zwischen den Summen in den Spalten 4 und 5.	Davon die Hälfte
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
76	Konrad Hört	3. August 1913	7 800	6 200	1 600	800
99	Eduard Hofmann	11. September 1913	16 300	12 000	4 300	2 150
	u. s. w.					

Anlage IX
(zu § 61).

Summarischer Auszug

aus

dem Feuerversicherungsbuch der Gemeinde Blumberg

auf 31. Dezember 1913.

1.	2.			3.					4.	5.	6.
Orte	Zahl der Gebäude nach Bauart, Spalte 5 des Feuerversicherungsbuchs			Zahl der Gebäude nach Dachbedeckung, Spalte 6 des Feuerversicherungsbuchs					Versicherungssumme nach Spalte 9 des Feuerversicherungsbuchs	Gemäß § 23 Absatz 3 des Gesetzes in Abzug (Spalte 4 des Beitragsverzeichnisses)	Maßgebende Versicherungssumme (Spalte 5 des Beitragsverzeichnisses)
	Stein	Steinriegel	Holz	Feuersichere	Holz (Schindeln)	Stroh	Pappe	Ohne Dach			
									ℳ	ℳ	ℳ
1. a. Blumberg . . .	90	27	9	113	13	—	—	—	568 400	4 300	564 100
b. Bleiche	1	1	2	4	—	—	—	—	6 400	—	6 400
c. Randen	27	8	12	32	15	—	—	—	128 900	1 500	127 400
d. St. Ottilien . .	1	—	1	—	2	—	—	—	2 300	—	2 300
e. Zollhaus . . .	19	10	7	33	3	—	—	—	166 000	4 300	161 700
Zusammen . .	138	46	31	182	33				872 000	10 100	861 900
2. Steppach, abgesonderte Gemarkung .	5	—	1	3	2	1	—	—	22 100	—	22 100
u. s. w.											

Blumberg, den 4. Januar 1914.

Der Bürgermeister:
N. N.

Der Ratschreiber:
N. N.

Anlage X
(zu § 62).

Bezirksamt . . . . . .

Übersicht

über den

Stand der Gebäudeversicherungssummen der Gemeinden des Amtsbezirks

auf 31. Dezember 1913.

1.	2.	3.			4.					5.	6.	7.
Ordnungs-Zahl	Gemeinden und Hofgemarkungen	Zahl der Gebäude nach Bauart, Spalte 5 des Feuerversicherungsbuchs			Zahl der Gebäude nach Dachbedeckung, Spalte 6 des Feuerversicherungsbuchs					Versicherungssumme nach Spalte 9 des Feuerversicherungsbuchs	Gemäß § 23 Absatz 3 des Gesetzes in Abzug (Spalte 4 des Beitragsverzeichnisses)	Maßgebende Versicherungssumme (Spalte 5 des Beitragsverzeichnisses)
		Stein	Steinriegel	Holz	Feuersichere	Holz (Schindeln)	Stroh	Pappe	Ohne Dach			
										ℳ	ℳ	ℳ

Anlage XI
(zu § 67).

Bezirksamt . . . . . .

Übersicht

über

die gemäß Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom . . . . . (Staatsanzeiger Nr. . . . . .) im Jahre . . . . . zu erhebenden Feuerversicherungsbeiträge für das Jahr . . . . .

1.	2.	3.	4.	
Ordnungs-Zahl	Gemeinden und Hofgemarkungen	Summe der beitragspflichtigen Feuerversicherungssummen (Spalte 5 des Beitragsverzeichnisses)	Summe der Beiträge	
		ℳ	ℳ	₰

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. II.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 17. Januar 1913.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen: Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich betreffend; die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend; des Ministeriums des Innern: den Vollzug des Angestelltenversicherungsgesetzes betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Hafenpolizeiordnung für Mannheim betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 3. Januar 1913.)

Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich betreffend.

Die zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 erlassene und unterm 22. März 1900 (Seite 469 ff. des Gesetzes- und Verordnungsblattes) bekannt gegebene Postordnung vom 20. März 1900 hat durch Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 28. Dezember 1912 einige Ergänzungen und Änderungen erfahren. Diese Verordnung wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 3. Januar 1913.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

von Dusch.

Dr. Lederle.

Berlin W 66, 28. Dezember 1912.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt und geändert.

1. Im § 2 „Meistgewicht" ist zwischen Zeile 3 und 4 einzufügen:

   für offene Blindenschriftsendungen 3 kg,

2. Im § 8 „Drucksachen" ist im Absatz I als zweiter Satz einzuschalten:

Unter der gleichen Voraussetzung und unter den für Drucksachen geltenden allgemeinen und den nachfolgenden besonderen Versendungsbedingungen werden die zum Gebrauche der

Blinden bestimmten Papiere mit erhabenen Punkten oder Buchstaben gegen die dafür unter XII festgesetzte Gebühr befördert.

Am Schlusse desselben Absatzes (I) ist nach Ersetzung des Punktes durch ein Semikolon hinzuzufügen:

ebenso ist es nicht gestattet, den Blindenschriftsendungen Angaben in gewöhnlicher Schrift und in gewöhnlichem Druck beizufügen, abgesehen von den etwa in den Büchern u. s. w. enthaltenen Angaben über Titel, Verleger und von sonstigen Vermerken, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben.

3. Im § 8 ist am Schlusse des Absatzes V einzufügen:

Die Aufschrift der offenen Blindenschriftsendungen muß in gewöhnlichen Schriftzeichen hergestellt und mit dem Vermerke „Blindenschrift" versehen sein.

4. Im § 8 ist als vorletzter Satz des Absatzes XII einzuschalten:

Für Blindenschriftsendungen beträgt die Gebühr:

bis 50 g einschließlich	. . . . .	3 Pf.,
über 50 g „ 100 „ „	. . . . .	5 „ ,
„ 100 „ „ 1 kg „	. . . . .	10 „ ,
„ 1 kg „ 2 „ „	. . . . .	20 „ ,
„ 2 „ „ 3 „ „	. . . . .	30 „ .

5. Im § 21 „Telegraphische Postanweisungen" ist in Absatz VI statt „gleich nach der Ankunft dem Empfänger durch einen besonderen Boten zuzustellen" zu setzen:

nach den Vorschriften für das Abtragen von Eilsendungen (§ 22, II) bestellen zu lassen.

6. Im § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte" ist statt des zweiten Satzes des Absatzes III zu setzen:

Die mit dem Öffnen beauftragten Beamten sind zu strenger Verschwiegenheit besonders verpflichtet; sie haben bei den in den Sendungen enthaltenen Mitteilungen nur von der Unterschrift, der Angabe des Wohnorts und der Wohnung (Straße und Hausnummer) sowie nötigenfalls von der inneren Adresse und der Anrede Kenntnis zu nehmen, sich aber jeder weiteren Durchsicht zu enthalten.

Vorstehende Änderungen treten am 1. Januar 1913 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

Bekanntmachung.

(Vom 7. Januar 1913.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend.

Die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 619) ist am 1. Januar 1913 im Grundbuchbezirk Triberg (Amtsgerichtsbezirk Triberg) in Kraft getreten.

Karlsruhe, den 7. Januar 1913.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

Der Ministerialdirektor:

Hübsch.

Dr. Roth.

Bekanntmachung.

(Vom 31. Dezember 1912.)

Den Vollzug des Angestelltenversicherungsgesetzes betreffend.

Auf Grund des § 320 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt Seite 989) in Verbindung mit § 1 Ziffer 2 der Vollzugsverordnung hierzu vom 5. August 1912 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 339) werden die Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde in § 9 Absatz 3 des genannten Gesetzes, darüber zu entscheiden, ob eine Anwartschaft im Sinne des § 9 Absatz 1 des angegebenen Gesetzes als gewährleistet anzusehen ist, hinsichtlich der in Betrieben oder im Dienste einer Gemeinde oder eines Bezirksverbandes (§ 3 der angeführten Vollzugsverordnung) Beschäftigten, ausgenommen die Lehrer, den Bezirksämtern als Gemeindeaufsichtsbehörden übertragen.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1912.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Jäger.

Verordnung.

(Vom 31. Dezember 1912.)

Die Hafenpolizeiordnung für Mannheim betreffend.

Im Einverständnis mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern werden die §§ 62 und 63 der Hafenpolizeiordnung für Mannheim (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1901 Seite 357 ff.) durch folgende mit § 62 zu bezeichnende Bestimmung ersetzt:

„Auf die Fahrstuhleinrichtungen (Aufzüge) nebst Zubehör, ihre Beaufsichtigung und Prüfung finden die Vorschriften der Hafenpolizeiordnung keine Anwendung; hier gilt vielmehr die vom Ministerium des Innern erlassene Verordnung vom 31. Juli 1912, die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1912 Nr. XXXIX."

Karlsruhe, den 31. Dezember 1912.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Rheinboldt.

Fell.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 18. Januar 1913.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Abänderung der Landesbauordnung betreffend.

Verordnung.

(Vom 13. Januar 1913.)

Die Abänderung der Landesbauordnung betreffend.

Die Verordnung vom 1. September 1907, die Handhabung der Baupolizei und das Wohnungswesen betreffend (Landesbauordnung) (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIX Seite 385 ff.), wird geändert und ergänzt, wie folgt:

1. Der § 4 erhält als Absatz 4 folgenden Zusatz:

(4) Wo diese Verordnung von ihren allgemeinen Vorschriften abweichende Bestimmungen für Kleinwohnhäuser trifft, sind darunter Wohngebäude zu verstehen, die einschließlich aller Nebengebäude nicht mehr als 115 qm Bodenfläche bedecken, höchstens 2 Hauptgeschosse und nicht mehr als 2 Wohnungen enthalten und mindestens $^4/_{10}$ des Baugrundstücks unüberbaut lassen. Die Nebengebäude dürfen insgesamt nicht mehr als 25 qm Bodenfläche bedecken und nicht für einen größeren oder geräuschvollen Gewerbebetrieb bestimmt sein. Als Nebengebäude gelten auch Überbauungen im Sinne der Vorschrift des § 22 Absatz 4.

2. Der § 16 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

Die Einleitung von Jauche in eine Abortgrube ist, wenn diese hierfür groß genug ist, zulässig.

3. In § 16 Absatz 3 sind die Worte „bis auf 5 m" zu streichen.

4. Der § 22 Absatz 4 erhält folgenden Zusatz:

Wenn die Bauart eines Hauses nur den geminderten Anforderungen für Kleinwohnhäuser entspricht, so ist eine weitere Überbauung des Baugrundstücks, als sie nach § 4 Absatz 4 gestattet ist, nicht zulässig.

5. Der § 26 erhält folgende Fassung:

(1) Ein Gebäude (Vorder- oder Hintergebäude), das die ganze Breite des Baugrundstücks derart einnimmt, daß andere auf demselben Grundstück gelegene Gebäude, Gebäudeteile, Höfe oder

Gärten von der Straße aus und ohne ein fremdes Grundstück zu betreten, nur durch dieses Gebäude erreicht werden können, muß einen Durchgang (nötigenfalls auch mehrere) von — im Rohbau gemessen — überall mindestens 1,50 m lichter Breite und 2,20 m lichter Höhe erhalten; dieser Durchgang muß hell sein, einen möglichst ebenen und geraden Verlauf erhalten und darf durch irgendwelche Teile des Rohbaues oder des inneren Ausbaues nicht verengt werden.

(2) Das Bezirksamt kann, sofern nicht wegen der Feuerlösch- und Rettungsmaßregeln besondere Bedenken entgegenstehen

a. bei Gebäuden von höchstens 10 m Breite und mit höchstens 3 Hauptgeschossen ohne ausgebautes Dachgeschoß oder 2 Hauptgeschossen mit ausgebautem Dachgeschoß und mit höchstens 3 Wohnungen die Breite des Durchgangs von 1,50 m auf 1,30 m ermäßigen, wenn keine Hinter- oder Seitengebäude vorhanden sind, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, oder in denen größere Mengen feuergefährlicher Stoffe gelagert oder feuergefährliche Verrichtungen vorgenommen werden. In diesem Falle muß jedoch nach Lage der Verhältnisse Sicherheit dafür bestehen, oder durch Bestellung einer Baulast geschaffen werden, daß auch später solche Hinter- oder Seitengebäude nicht erstellt werden;

b. bei Kleinwohnhäusern die Breite des Durchgangs von 1,50 m auf 1,20 m ermäßigen und bei Einfamilienhäusern dieser Gattung die Einrichtung eines Durchgangs ganz nachlassen, wenn der hinter dem Hause gelegene Teil des Baugrundstücks in genügender Weise durch Räume des Hauses erreicht werden kann, und wenn überdies von allen zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen die nach der Straße gelegenen Fenster rasch und leicht erreicht werden können.

(3) In den unter Absatz 1 und 2 genannten Fällen muß das Maß der nach der Straße und dem Hof führenden Türöffnungen — im Rohbau gemessen — den genannten Maßen des Durchgangs möglichst nahe kommen.

(4) wie bisher Absatz 2.

(5) wie bisher Absatz 3.

(6) Sollen bei bestehenden Gebäuden Seiten- oder Hintergebäude errichtet werden, oder entfallen später die Voraussetzungen für eine nach dem Absatz 2 bewilligte Ausnahme, so kann die Errichtung eines Durchgangs oder die Vergrößerung seines Breitenmaßes verlangt werden.

6. In § 43 erhalten der 2., 3. und 5. Absatz folgende Fassung:

(2) Alle Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, müssen hinreichend Luft und Licht durch unmittelbar ins Freie führende Fenster erhalten und gut lüftbar sein; Fenster, die in Lichthöfe führen, entsprechen dieser Vorschrift nicht. Jeder zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienende Raum muß leicht zugänglich und in Bezug auf baulichen Zustand, Trockenheit und Reinlichkeit derart beschaffen sein, daß aus der Benutzung gesundheitliche Gefahren nicht entstehen können.

(3) In solchen Räumen muß die Gesamtfläche der ins Freie gehenden Fenster, in der Lichtweite des Rohbaues gemessen, mindestens $^1/_{10}$ der Grundfläche des betreffenden Raumes

betragen. In Dachgeschoßräumen dieser Art muß einem Rauminhalt von 30 cbm eine Fensterfläche von mindestens 1 qm entsprechen; das Gesamtflächenmaß der Fenster in einem Raum darf keinesfalls geringer sein als 0,75 qm. Für Räume, die zu gewerblichen Zwecken benützt werden, können je nach Lage des Einzelfalles besondere Anordnungen hinsichtlich Belichtung und Lüftung getroffen werden. Liegende und solche Fenster, die nicht geöffnet werden können, bleiben bei der Berechnung der vorgeschriebenen Fensterfläche außer Betracht.

(5) Wohn- und Arbeitsräume im Dachraum und deren Zugänge müssen gegen den Speicher rauchsicher und, wenn die örtlichen Verhältnisse es geboten erscheinen lassen, auch feuersicher abgeschlossen werden. Bei Kleinwohnhäusern kann auf die Anlage des rauchsicheren Abschlusses verzichtet werden, wenn nicht mehr als ein Raum zum dauernden Aufenthalt von Menschen im Dachraum liegt.

7. Der § 44 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Wohn- und Arbeitsräume, wie überhaupt alle Räume, welche zu längerem Aufenthalt von Menschen dienen, müssen, wenn sie nach Verkündung dieser Verordnung neu hergestellt werden, eine Mindestbodenfläche von 10 qm sowie eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m erhalten. In Orten oder Ortsteilen mit ländlichen Verhältnissen in Gebirgsgegenden genügt eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m. Sind derartige Räume im Dachraum gelegen, so genügt es, wenn bezüglich der Hälfte der Grundfläche des einzelnen Raumes die vorgeschriebene Höhe gewahrt ist. Ausnahmen können vom Bezirksamt bei kleineren An- und Ausbauten in bereits vorhandenen Gebäuden und beim Umbau von Gebäuden mit nicht mehr als 2 Hauptgeschossen und einem Dachgeschoß gestattet werden, beim Umbau jedoch nur dann, wenn die Abänderung der Stockhöhe nach der Bauart des Hauses mit unverhältnismäßig hohen Kosten verknüpft wäre. Ausnahmsweise kann auch für Küchen eine Mindestbodenfläche von 9 qm und für Dachzimmer eine solche von nur 8 qm zugelassen werden, wenn diesen Räumen ein Rauminhalt von wenigstens 20 cbm gesichert ist. Für Kleinwohnhäuser kann statt der Mindestlichthöhe von 2,50 m eine lichte Höhe von 2,30 m und für Küchen und Dachzimmer eine Bodenfläche von 8 qm zugelassen werden, sofern den Räumen durch ihre Lage der Zutritt von Luft und Licht in ausreichendem Maße gesichert ist.

8. Der § 47 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

In jedem Abort muß ein Abfallrohr angebracht sein. Das Abfallrohr muß von der Wand abstehen, wasserdicht hergestellt sein und unter möglichster Vermeidung starker Schleifungen in die Grube hinabgeführt werden; das Abfallrohr soll in der Regel 25 bis 30 cm über dem Boden der Grube ausmünden. Das Abfallrohr darf nicht auf Düngerstätten hinabführen. Nach oben muß das Abfallrohr eine Fortsetzung in der gleichen Weite mit einem Durchmesser von mindestens 12 cm bis über das Dach erhalten und mit einem Windhut versehen werden; dieses Entlüftungsrohr muß in solcher Entfernung oberhalb oder seitwärts von den Fenstern der zum Aufenthalt von Menschen dienenden Räume ausmünden, daß Ausdünstungen durch die Fenster nicht eindringen können; das gleiche gilt auch für besondere Entlüftungsrohre für

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die Grubengase. In ländlichen Anwesen kann bei einstöckigen Aborten von der Anbringung eines Entlüftungsrohres abgesehen werden; auch genügt es in diesen Fällen, wenn das Abfallrohr bis unter die Decke der Grube reicht.

9. Der § 51 erhält folgenden Zusatz:

(8) Das Bezirksamt kann gestatten, daß bei einem Umbau oder Neubau die Brandmauer eines bestehenden Nachbargebäudes mitbenutzt wird, auch wenn sie die in Absatz 2 vorgeschriebene Stärke nicht hat, wenn weder Gründe der Standsicherheit noch der Feuersicherheit dagegen sprechen.

(9) Bei zweigeschossigen Kleinwohnhäusern dürfen die Brandmauern im Obergeschoß mit einer Mauerstärke von 1 Stein ausgeführt werden, wenn die Höhe des 1 Stein starken Mauerteiles an keiner Stelle das Maß von 9 m übersteigt, und wenn diesem Mauerteil durch geeignete Verankerung die Standfestigkeit gesichert ist.

10. Der § 53 erhält folgenden Zusatz:

(4) Für Tabak- und Hopfentrockenräume kann das Bezirksamt weitergehende Ausnahmen als die in Absatz 1 bis 3 bezeichneten dann zulassen, wenn eine andere zweckmäßige Erstellung der Bauten nicht möglich ist, und erhebliche feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.

11. Der § 56 Absatz 3 erhält folgenden Zusatz:

d. auf Wände zwischen Kleinwohnhäusern mit nur je einem Hauptgeschoß und nur je einer Wohnung, sofern die Gesamtlänge der in Betracht kommenden Gebäude das Maß von 36 m nicht übersteigt, und die Gebäude nach den weiter folgenden Grundstücken entweder durch Brandmauern oder durch den in Absatz 1 vorgeschriebenen Abstand geschützt sind oder an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Platz angrenzen.

12. der § 60 erhält folgende Fassung:

Das Bezirksamt kann, sofern keine erheblichen feuerpolizeilichen Bedenken entgegenstehen, gestatten, daß von der Erstellung von Brandmauern abgesehen wird:

1. bei kleineren Baulichkeiten ohne Feuerungseinrichtung, die eine Grundfläche von höchstens 20 qm und eine Firsthöhe von höchstens 5 m haben;
2. bei Schuppen, die an wenigstens einer Seite offen oder nur mit Latten abgeschlossen sind, eine Grundfläche von höchstens 40 qm und eine Firsthöhe von höchstens 6 m haben, wenn deren Dach feuersicher gedeckt ist.

13. Der § 61 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

Bei Kleinwohnhäusern dürfen die Umfassungswände des Obergeschosses, die nicht als Brandmauern hergestellt werden müssen, in der Stärke von einem Backstein hergestellt werden, wenn die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume durch innere und äußere Bekleidung der Mauern ausreichend gegen die Witterungseinflüsse geschützt werden.

14. In § 63 Absatz 1 Ziffer 1 ist statt „16 qm“ „20 qm“ zu setzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

15. In § 68 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

(2) Als solche gelten Stein, Ziegel, Schiefer und Metall, ebenso Holzzement und Dachpappe, diese beiden, sofern sie mit einer feuersicheren Schutzdecke versehen werden, ferner andere Stoffe, die dauernd einen gleichen Schutz gegen Feuerübertragung gewährleisten.

16. In § 80 erhalten Absatz 4 und 6 folgende Fassung:

(4) Mehr als acht Zimmerfeuerungen dürfen in ein enges Kamin nicht eingeleitet werden. Eine Küchen- oder Waschkesselfeuerung, die nicht zu einem gewerblichen Betrieb gehört, wird in der Regel einer Zimmerfeuerung gleichgeachtet.

(6) Für Kamine, in welche stärkere Feuerungen, auch solche von gewerblichen oder anderen größeren Küchen oder Waschküchen, eingeleitet werden, sind entsprechend größere Querschnitte vorzuschreiben.

17. In § 85 Absatz 1 ist statt der Worte „senkrecht auf diese" zu setzen: „winkelrecht zu diesen gemessen".

18. In § 100 erhält der Absatz 4 folgende Fassung:

Grünkerndarren gelten nicht als gefährliche Feuerungen im Sinne dieser Vorschriften. Von Wohnräumen, Scheunen, Stallungen und anderen Räumen, in denen leicht entzündliche Stoffe aufbewahrt werden, müssen Grünkerndarren, die im gleichen Gebäude liegen, mindestens durch eine 12 cm starke, verputzte Fachwerkwand getrennt werden. Zugänge von den Grünkerndarren nach diesen Räumen kann das Bezirksamt ausnahmsweise dann gestatten, wenn keine feuerpolizeilichen Bedenken bestehen und die Zugänge mit feuersicheren Türen versehen werden. Der Umgang um den Darrboden muß auf allen Seiten einen mindestens 75 cm breiten, feuersicheren Bodenbelag erhalten. Aus besonderen Gründen kann das Bezirksamt verlangen, daß die Grünkerndarre teilweise oder vollständig umwandet, daß Decke und Wände verputzt, und daß ein Rauchfang in entsprechender Höhe und aus feuersicheren Stoffen hergestellt und in feuersicherer Weise befestigt wird. Die Vorschriften über Brandmauern bleiben hierdurch unberührt.

19. Der § 107 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

Bei Ställen, die für höchstens drei Stück Kleinvieh Platz bieten und nicht zu einem größeren landwirtschaftlichen Betrieb gehören, können, soweit es nach den Verhältnissen des einzelnen Falles angemessen erscheint, geringere Anforderungen gestellt werden.

20. In § 110 Absatz 1 werden die Worte „und deren Feuerungsöffnung sich außerhalb der Wohnräume befindet" gestrichen.

21. Der § 117 Absatz 1 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

die nach dem Ortsstraßengesetz von der Baupolizeibehörde zu treffenden Entschließungen und die in § 11 dieses Gesetzes vorgesehenen polizeilichen Anordnungen;

22. In § 118 Absatz 2 Ziffer 3 b ist statt „Artikel 27 des Ortsstraßengesetzes vom 6. Juli 1896" zu setzen: „§ 29 des Ortsstraßengesetzes".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

23. In § 123 Absatz 2 wird unter a. hinter „Dachfenstern" eingeschaltet „sowie die Anbringung liegender Dachfenster, falls diese nach der Vorschrift des § 52 Absatz 3 Satz 2 überhaupt zulässig sind",

24. Der § 123 Absatz 2 erfährt folgende Änderung:

d) die Errichtung, Erneuerung oder Veränderung von Garten- und Feldhäuschen, Geschirrhütten, Hühnerställen und anderen unbedeutenden Baulichkeiten dieser Art von höchstens 20 qm Grundfläche und höchstens 5 m Höhe (einschließlich des Daches), wenn diese Bauten keine Feuerungsanlage erhalten und nicht zur Lagerung oder Verarbeitung feuergefährlicher Stoffe dienen, und wenn sie weder an öffentlichen Wegen oder Plätzen noch in einem Gebiet, in dem das Bauen auf Grund des Ortsstraßengesetzes verboten ist, auch nicht in der Nähe von Gewässern (Hochwassergebiet) oder von Waldungen oder von Eisenbahnen, gelegen sind.

25. In § 123 Absatz 2 wird eingeschaltet:

e) die Errichtung, Erneuerung oder Veränderung von Schuppen und sonstigen einstöckigen Bauten ohne Feuerung mit einer Grundfläche von höchstens 40 qm und einer Höhe einschließlich des Daches von höchstens 6 m, wenn sie von der Nachbargrenze und anderen Gebäuden mindestens 5 m entfernt bleiben sowie im freien Felde außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks und des festgestellten Ortsbauplans und weder in einem Gebiet, in dem das Bauen auf Grund des Ortsstraßengesetzes verboten ist, noch in der Nähe von Gewässern (Hochwassergebiet) oder von Waldungen oder von Eisenbahnen liegen. Bei Holzbauten finden die Vorschriften in § 63 entsprechende Anwendung;

26. Die Bestimmungen in § 123 Absatz 2 unter den Buchstaben e, f, g, h, i, k, l erhalten die Bezeichnung § 123 Absatz 2 Buchstabe f, g, h, i, k, l und m.

27. In § 123 Absatz 2 ist unter f (künftig g) hinter „Einzäunungen" einzufügen: „oder nicht mehr als 2 m hohe Einfriedigungen aus Holz, Eisen, Beton oder Mauerwerk und dergleichen mehr".

28. Der § 126 Absatz 13 erhält folgende Fassung:

(13) Bei unbedeutenden Bauvorhaben kann nach dem Ermessen des Bezirksamts von der Vorlage der vorgenannten Pläne, soweit dieselben für die Beurteilung des Bauvorhabens nicht erforderlich erscheinen, ganz oder teilweise abgesehen oder eine einfache Zeichnung für ausreichend erachtet werden, insbesondere dann, wenn ein amtlicher Sachverständiger (Baukontrolleur, Feuerschauer, Kaminfeger) auf Grund einer Besichtigung der Baustelle sich über das Bauvorhaben schriftlich geäußert, und die Ortsbaukommission sich für die Erteilung der Baugenehmigung ohne Vorlage von Plänen ausgesprochen hat.

29. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Januar 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Bader.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg